Stand August 2026

Allgemeine Richtlinien Erzeugung

Gültigkeit besitzt ausschließlich die aktuelle Version der Richtlinien.
Sie ist stets als Download unter **www.biokreis.de** verfügbar.

Inhalt

Unser Leitbild 4

1. Vorwort 5

2. Grundlagen 5

3. Umstellung 6
3.1 Voraussetzungen 6
3.2 Gesamtbetriebliche Umstellung/ Bewirtschaftungseinheit 6
3.3 Umstellungsfristen 6
3.3.1 Pflanzliche Erzeugnisse 7
3.3.2 Tierische Erzeugnisse 7
3.4 Betriebliche Veränderungen 8

4. Vertrags- und Kontrollwesen 8
4.1 Kontrolle 8
4.2 Zertifizierung 9
4.3 Handel mit Zukaufsware 9
4.4 Nutzung des Biokreis-Markenzeichens 9

5. Lagerung und hofeigene Verarbeitung
5.1 Lagerung 9
5.2 Hofeigene Verarbeitung 10

6. Selbstverständnis und Außenwirkung von Biokreis-Betrieben
6.1 Förderung der Biodiversität 10
6.2 Bäuerliche Landwirtschaft 11
6.3 Soziale Verantwortung 11

7. Pflanzenbau
7.1 Allgemeines 12
7.2 Standort 12
7.3 Saat- und Pflanzgut 12
7.4 Fruchtfolge 12
7.5 Düngung und Humuswirtschaft 12
7.5.1 Allgemeines 12
7.5.2 Düngerzukauf 13
7.5.3 Mengenbeschränkungen 13
7.5.4 Gärreste aus Biogasanlagen 14
7.6 Pflanzenschutz 14
7.7 Überbetrieblicher Maschinen- und Geräteeinsatz 15

8. Tierhaltung
8.1 Grundlagen der Tierhaltung 15
8.1.1 Haltungsbedingungen - Allgemeines 15
8.1.2 Wiederkäuer 16
8.1.2.1 Milchvieh und Mutterkühe 16
8.1.2.2 Nachzucht und Mast 16

8.1.2.3 Kombinationshaltung . . . 17
8.1.2.4 Kleinwiederkäuer . . . 17
8.1.3 Schweine . . . 17
8.1.4 Geflügel . . . 17
8.1.4.1 Legehennen . . . 18
8.1.4.2 Junghennenaufzucht . . . 19
8.1.4.3 Mastgeflügel . . . 20
8.1.4.4 Kleingeflügel (Wachteln/Tauben) . . . 20
8.1.4.5 Brütereien . . . 21
8.1.5 Kaninchen . . . 21
8.1.6 Gehegewild . . . 22
8.1.7 Teichwirtschaft . . . 22
8.1.7.1 Karpfenteichwirtschaft . . . 24
8.1.7.2 Forellenteichwirtschaft . . . 25
8.2 Viehbesatz . . . 25
8.3 Tierernährung . . . 25
8.3.1 Allgemeines . . . 25
8.3.2 Selbst erzeugte Lebensmittel . . . 25
8.3.3 Zugekaufte Lebensmittel . . . 26
8.3.4 Tierartenspezifische Vorgaben . . . 26
8.3.4.1 Wiederkäuer . . . 26
8.3.4.2 Schweine . . . 26
8.3.4.3 Geflügel . . . 26
8.3.4.4 Kaninchen . . . 27
8.3.4.5 Gehegewild . . . 27
8.3.4.6 Teichwirtschaft . . . 27
8.4 Tierzucht . . . 27
8.5 Tierzukauf . . . 27
8.6 Tiergesundheit . . . 28
8.6.1 Allgemeines . . . 28
8.6.2 Behandlungen . . . 29
8.7 Tiertransporte . . . 29

9. Gartenbau, Dauer- und Sonderkulturen . . . 30
9.1 Gemüsebau . . . 30
9.1.1 Düngung, Bodenpflege und Begrünung . . . 30
9.1.2 Erden und Substrate . . . 31
9.1.3 Anbau unter Glas und Plasten . . . 31
9.2 Kräuteranbau . . . 31
9.3 Pilzanbau . . . 32
9.4 Obst und Weinbau . . . 32
9.5 Sonderkulturen . . . 32

10. Ausnahmen . . . 32

ANHÄNGE 33

Anhang I -
Zukauf von Düngemitteln 33

Anhang I -
A Zugelassene Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Substratbestandteile 33

Anhang I -
B Berechnungsbasis für den Zukauf organischer Düngemittel 34

Anhang II -
Zugelassene Maßnahmen und Wirkstoffe zum Pflanzenschutz 35

Anhang III -
Zulässiger Viehbesatz 36

Anhang IV -
Zukauf konventioneller Futtermittel 37

Anhang V -
Zugelassene Ergänzungs- und Zusatzstoffe in der Fütterung und in der Futterherstellung . . 37

Anhang VI -
Mindeststall- und -freiflächen sowie andere Merkmale der Ställe und Ausläufe 38

Anhang VII -
Zugelassene Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungsgebäuden . 40

Anhang VIII -
Leitlinien zum Einsatz von Kompost auf Biokreis-Betrieben 40

Anhang IX -
Arzneimittel, deren Anwendung in der Tierhaltung verboten bzw. beschränkt ist 43

Unser Leitbild

Der Biokreis e.V. steht seit 1979 für regionale, vertrauensvolle Netzwerke, für Tierwohl und handwerkliche Lebensmittelverarbeitung im Einklang mit der Natur.

Biokreis – aus Liebe zur Natur

Unsere landwirtschaftlichen Betriebe wirtschaften bundesweit und darüber hinaus nach unseren Richtlinien, die deutlich über die EU-Bio-Standards hinausgehen. Die EU-Richtlinien sind ein Mindeststandard und uns zu wenig. Biokreis-Mitglieder stellen ihren gesamten Betrieb auf ökologische Bewirtschaftung um. Unsere Lebensmittel enthalten weniger Zusatzstoffe und stammen größtenteils aus handwerklicher Verarbeitung.

Biokreis – aus Liebe zum Tier

Wir kümmern uns in besonderem Maße um das Wohl unserer Tiere. Unsere Rinder, Schweine, Hühner, Puten, Schafe und Ziegen haben mehr Platz im Stall und bekommen Auslauf oder stehen auf der Weide. Biokreis-Mitglieder halten nur so viele Tiere, wie die zur Verfügung stehenden Flächen es zulassen und behandeln sie nur im Krankheitsfall, bevorzugt mit Naturheilverfahren. Ihr Futter stammt aus ökologischer Landwirtschaft, überwiegend vom eigenen Betrieb.

Biokreis – aus Liebe zur Region

Unsere Wege sind kurz, unsere Beziehungen verlässlich. Unsere Wertschöpfung bleibt in der Region, schafft Arbeitsplätze und Identität. Der soziale Umgang mit Menschen ist neben einer ökologischen Wirtschaftsweise für uns ein grundlegendes Anliegen. Jeder Betrieb hat eine:n Berater:in, um die Arbeit vor Ort zu unterstützen. Bei Workshops, Betriebsbesuchen und Exkursionen kommen wir zusammen. Wir sind basisdemokratisch. Auf unseren Mitgliederversammlungen kann sich jede:r einbringen.

Unsere Richtlinien sind klar und verbindlich. Innerhalb dieses Rahmens haben unsere landwirtschaftlichen Mitglieder die Freiheit, die ihr Berufsstand seit jeher beansprucht. Sie können ihre Produkte frei vermarkten, ohne Vermarktungsgebühren zu entrichten.

1. Vorwort

Klimaschutz, Artenvielfalt, gesunde Ernährung, Regionalität und die Weiterentwicklung der ökologischen Landwirtschaft – diesen Zielen fühlt sich der Biokreis e.V. zutiefst verpflichtet. Der Biokreis wurde 1979 gegründet und als eine gemeinsame Organisation von Verbraucher:innen und Landwirt:innen aufgebaut. Denn nur gemeinsam können wir es schaffen, eine hochwertige ökologische Landwirtschaft weiterzuentwickeln und deren Produkte auf dem Markt zu platzieren. Durch einen steigenden Absatz von Biokreis-Produkten können wir neue Betriebe motivieren, auf die zukunftsfähige Biokreis-Landwirtschaft umzustellen. Darum gilt: Es geht nur miteinander. Wir wissen zudem: Die Wertschätzung für Bio-Produkte muss steigen. Gemeinsam arbeiten wir daran, dass allen klar wird: Bio-Produkte sind ihren Preis wert! Menschen, die Klimaschutz ernst nehmen und Artenvielfalt fördern wollen, sollten gemeinsam mit unseren landwirtschaftlichen Betrieben für die Zukunft arbeiten. Der Biokreis und seine Bäuerinnen und Bauern stehen für eine ehrliche Landwirtschaft. Wir lassen hinter Hoftore und Stalltüren schauen, wir sind transparent – und auch kompromisslos. Denn die Biokreis-Landwirtschaft braucht weder Verwässerung noch Greenwashing. Biokreis-Produkte sind geschmackvoll und so natürlich wie irgend möglich. Dafür arbeiten unsere landwirtschaftlichen Betriebe jeden Tag und dafür setzt sich der Biokreis deutschlandweit engagiert ein. Unsere Stärke sind die bäuerlichen Familienbetriebe, die ihre Produkte oftmals vor Ort anbieten, die die Wertschöpfung in ihrer Region fördern und damit Verantwortung und Engagement für ihre Heimat zeigen. Wir sind der Verband für all diejenigen, die mit vollem Herzen dabei sind, die den Ökolandbau nach vorn bringen und die bei allen globalen Herausforderungen eine Landwirtschaft unterstützen, die zukunftsfähig, wertschätzend, transparent, ressourcenschonend und so regional wie möglich ist. Das hilft beim Klimaschutz, stärkt die Artenvielfalt und bietet realistische Perspektiven für unsere bäuerlichen Familienbetriebe.

2. Grundlagen

Als Grundlage der Biokreis-Richtlinien sind in jedem Falle die gesetzlichen Regelungen zum ökologischen Landbau einzuhalten. Es gilt die Öko-Basisverordnung VO (EU) 2018/848 mit den zugehörigen Rechtsakten. Die Biokreis-Richtlinien stellen höhere Anforderungen als die gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union.
Die Richtlinien werden von der Mitgliederversammlung des Biokreis e.V. beschlossen und verabschiedet. Änderungen dieser Richtlinien werden in der Biokreis-Richtlinienkommission erarbeitet und dem Vorstand des Biokreis e.V. zur Kenntnis gebracht. Der Vorstand des Biokreis e.V. kann über Änderungen der Richtlinien entscheiden, sofern nicht Zielsetzung und Inhalt der Richtlinien so wesentlich berührt werden, dass die Mitgliederversammlung über Änderungen zu entscheiden hat. Sind wesentliche Inhalte oder Zielsetzungen der Richtlinien berührt, legt der Vorstand der Mitgliederversammlung die Änderungen zur Beschlussfassung vor. Richtlinienänderungen treten mit der Veröffentlichung in Kraft.

Gentechnik

Genetisch veränderte Organismen (GVO) und aus oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse (GVO-Derivate) sind mit der ökologischen Wirtschaftsweise unvereinbar. Erzeugnisse, die gemäß den Biokreis-Richtlinien erzeugt werden, müssen ohne Verwendung von GVO und/oder GVO-Derivaten hergestellt werden.

Anthropogene Nanomaterialien

Die Auswirkungen von anthropogenen Nanomaterialien auf die Umwelt und den Menschen sind bisher unzureichend bekannt. Daher müssen Biokreis-Produkte ohne Verwendung von anthropogenen Nanomaterialien hergestellt werden. Dies schließt Verpackungen, die Nanomaterialien enthalten, mit ein.
Der Biokreis versteht unter Nanomaterialien: Substanzen, die bewusst und vorsätzlich durch menschliches Zutun (anthropogen) mit dem Ziel entworfen, technisch hergestellt oder erzeugt werden, sehr spezifische Eigenschaften zu erhalten, die es ausschließlich im Nanobereich gibt. Natürlich vorkommende Nanomaterialien in der Umwelt (z. B. Vulkanstäube), in Lebensmitteln (z. B. Einfachzucker, Amino- oder Fettsäuren) und unbeabsichtigt gebildete Nanopartikel (z. B. im Mehl) sind von dieser Definition ausgeschlossen.

3. Umstellung

3.1 Voraussetzungen

Für die Ermittlung der Vorbedingungen einer Betriebsumstellung sind vollständige Angaben über die bisherige Bewirtschaftung einschließlich Tierhaltung, Bodenzustand und Umweltbedingungen (z. B. Nähe zu verkehrsreichen Straßen, Industrieanlagen, Qualität des Bewässerungswassers und anderes mehr) erforderlich.
Eine Untersuchung beispielsweise auf Altlasten aus dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder auf Folgen außergewöhnlich belastender Umwelteinflüsse kann seitens des Biokreis e.V. verlangt werden, wenn aufgrund der Umstände eine Belastung der Erzeugnisse nicht ausgeschlossen werden kann. Wurde in den letzten 5 Jahren Klärschlamm auf den Flächen ausgebracht, so muss eine Bodenuntersuchung durchgeführt und das Ergebnis dem Biokreis e.V. vorgelegt werden. Bestätigt sich der Verdacht auf hohe Belastungen, so kann der Biokreis e.V. solche Flächen aus der Biokreis-Zertifizierung ausschließen.
Um einen Betrieb in das Umstellungsverfahren des Biokreis e.V. aufzunehmen, ist mindestens ein Beratungsgespräch vor Ort durch die Biokreis-Beratung verpflichtend.

3.2 Gesamtbetriebliche Umstellung/Bewirtschaftungseinheit

Umstellung heißt: Die Entwicklung eines wirtschaftlich lebensfähigen Agrar-Ökosystems nach den Grundsätzen des Ökolandbaus über eine bestimmte Zeit hinweg. Sie muss immer auf die Umstellung des gesamten Betriebes zielen, der als weitgehend geschlossene, selbsttragende Einheit aufzubauen ist.
Es gilt das Prinzip der Bewirtschaftungseinheit. Für diese sind zwei Voraussetzungen zu erfüllen:

1) Der bzw. die Bewirtschafter:in als die natürliche oder juristische Person führt den Betrieb selbstständig und verantwortlich.
2) Die Betriebseinheit ist als ein räumlich und rechtlich klar abgegrenztes, durch Kontrolle und Dokumentation differenziert erfassbares, eigenständiges Unternehmen gegeben. Ein und dieselbe Betriebsleitung darf in derselben Region[1] nicht gleichzeitig einen konventionellen und einen ökologisch bewirtschafteten Betrieb führen. Dies gilt ebenfalls, wenn eine Betriebsleitung zusätzlich eine Imkerei betreibt. Ausgenommen hiervon ist Tierhaltung zum Eigenbedarf. Weitere Ausnahmen hiervon sind nach Entscheidung des Vorstandes möglich, z. B. für soziale Einrichtungen oder Versuchsstationen.

Unerlaubte Betriebsmittel dürfen ab Umstellungsbeginn am Betrieb nicht vorhanden sein. Das Biokreis-Hofschild muss gut sichtbar im Außenbereich des Hofes angebracht sein (soziale Kontrolle). Vertragsbetriebe sind verpflichtet, jede Fläche und sämtliche Produktionszweige des Betriebes entsprechend den jeweils gültigen Biokreis-Richtlinien zu bewirtschaften.

3.3 Umstellungsfristen

Der Umstellungszeitraum des bei Umstellungsbeginn vorhandenen Betriebs, einschließlich Pflanzenbau und Tierhaltung, darf nicht länger als 2 Jahre betragen. Dies gilt nicht für Produkte, die richtliniengemäß eine längere Umstellungszeit haben.
Eine schrittweise Umstellung ist im Einzelfall möglich. Dabei gelten die gesamten Biokreis-Richtlinien auf den in Umstellung befindlichen Teilen des Betriebs jeweils von Anfang an in vollem Umfang. Achtung: Bestimmungen einiger Länderförderprogramme schließen eine schrittweise Umstellung aus. Ein Umstellungsplan dokumentiert die einzelnen Schritte der Umstellung. Die Teile eines Betriebs, die gemäß den Biokreis-Richtlinien bewirtschaftet werden, nehmen im Zeitablauf kontinuierlich zu. Wenn die Tierproduktion schrittweise umgestellt wird, so ist eine deutliche Trennung von konventionell und ökologisch geführten Produktionseinheiten vorzunehmen. Dabei müssen alle Tiere einer Tierart nach den Richtlinien gehalten und gefüttert werden.
In der pflanzlichen Produktion dürfen keine gleichen Fruchtarten auf den in Umstellung befindlichen und den bereits umgestellten Flächen angebaut werden. Dies ist nur auf Antrag beim Biokreis e.V. möglich. Verschiedene Sorten gleicher Arten müssen klar unterscheidbar sein. Für Dauerkulturen können in Einzelfällen Ausnahmen vereinbart werden. Es ist in besonderem Maße auf die Nachvollziehbarkeit der Produktherkünfte zu achten.
Bei Beginn der Umstellung ist ein Umstellungsplan für Pflanzenbau und Tierhaltung zu erarbeiten. Ab diesem

[1] Hier ist eine zusammenhängende kulturelle und geografische Einheit gemeint, die üblicherweise eine Entfernung von 100 km vom eigenen Betrieb nicht überschreitet.

Zeitpunkt wird der Status der Flächen und Tiere jährlich dokumentiert. Der Biokreis e.V. kann Untersuchungen des Saatgutes, Bodens oder der Pflanzen verlangen.

3.3.1 Pflanzliche Erzeugnisse

Pflanzliche Erzeugnisse können als „aus anerkannter ökologischer Landwirtschaft stammend" (= A-Ware) gekennzeichnet werden, wenn:

- bei Getreide und anderen einjährigen Kulturen vor ihrer Aussaat,
- bei Grünland und mehrjährigen Futterkulturen vor ihrer Verwendung als Futtermittel mindestens 24 Monate EU-Öko-verordnungskonforme Bewirtschaftung vergangen sind.
- Bei Dauerkulturen (außer Futterbeständen) beträgt die Frist 36 Monate vor der Ernte. Kürzere Zeiten sind in Abhängigkeit von der Vorbewirtschaftung nach gründlicher Einzelfallprüfung durch die zuständige Ökokontrollstelle zulässig.

Pflanzliche Erzeugnisse können als „Umstellungserzeugnis" (= U-Ware) gekennzeichnet werden, wenn:

- das Erzeugnis lediglich aus einer einzigen Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs besteht und
- es von einer Fläche stammt, die seit mindestens 12 Monaten vor der Ernte EU-Ökoverordnungs- und richtlinienkonform bewirtschaftet wurde.

Sowohl A- als auch U-Ware kann mit einem gültigen Biokreis-Zertifikat unter dem Biokreis-Markenzeichen in Verkehr gebracht werden. Dabei ist auf die korrekte Bezeichnung als A- oder U-Ware unbedingt zu achten.

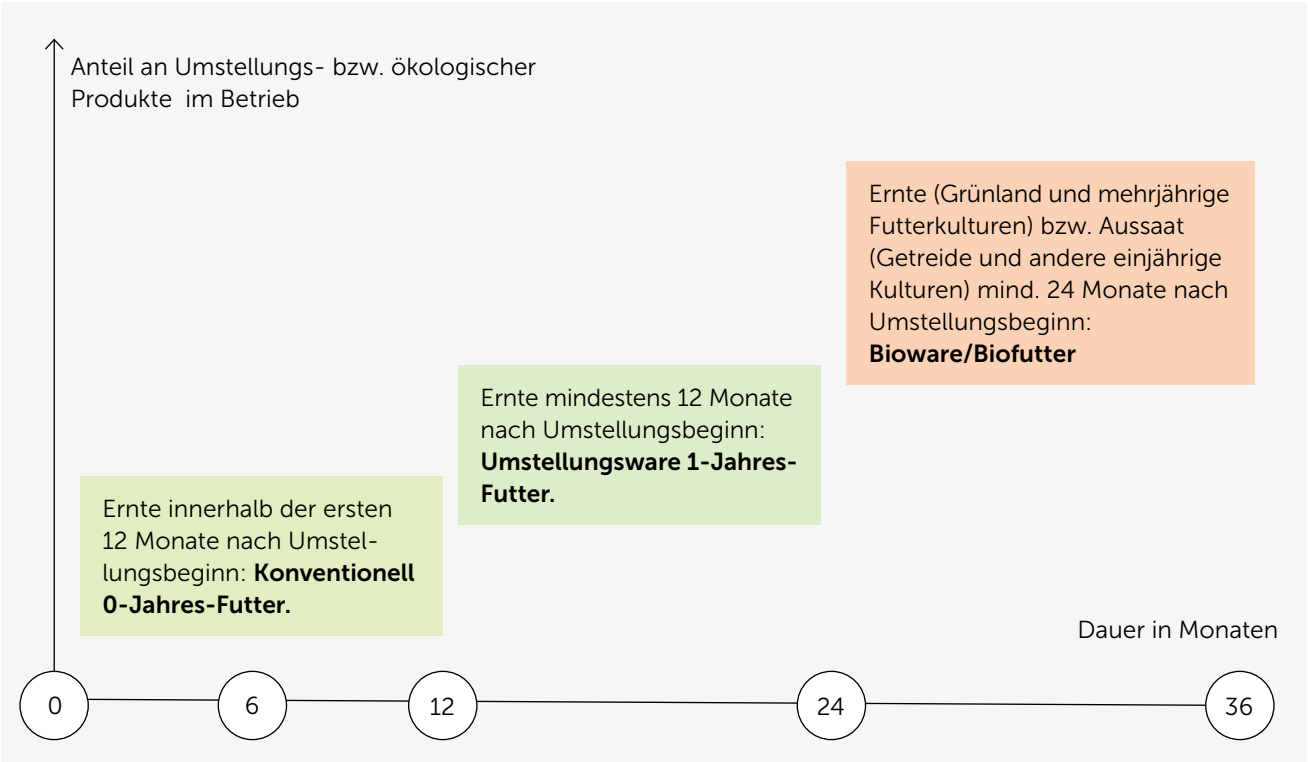

Abschluss des Kontrollvertrags = Umstellungsbeginn

3.3.2 Tierische Erzeugnisse

Bei gleichzeitiger Umstellung des gesamten Betriebes (d. h. aller Flächen und Nutztierkategorien) können sämtliche tierische Produkte der zu Umstellungsbeginn vorhandenen Tiere und deren Nachzucht nach 24 Monaten als Ökoprodukte bzw. unter dem Biokreis-Markenzeichen vermarktet werden, wenn die Tiere überwiegend mit betriebseigenem Futter gefüttert werden.

Im Fall der nicht gleichzeitigen Umstellung des Betriebes dürfen tierische Erzeugnisse nur dann als Produkte „aus ökologischer Landwirtschaft stammend" und unter dem Biokreis-Markenzeichen verkauft werden, wenn:

- sich die für die betreffenden Tierarten benötigten Futterflächen seit mindestens 12 Monaten in Umstellung befinden und
- zusätzlich die Umstellungszeiten gemäß Tabelle 1: Umstellungszeiten für bestimmte Tierarten und Nutzungen erfüllt sind.

Während der produktbezogenen Umstellungszeit laut Tabelle 1: Umstellungszeiten für bestimmte Tierarten und Nutzungen müssen die Tiere nach den Biokreis-Richtlinien gehalten und gefüttert werden. Die Zertifizierung tierischer Produkte kann erst dann erfolgen, wenn die gesamte Tierart richtliniengemäß gehalten und gefüttert wird. Die Fütterung mit Umstellungsfutter wird unter **8.3 Tierernährung** abgehandelt. Der Tierzukauf wird unter **8.4 Tierzukauf** geregelt.
Während der Umstellungszeit sind die Ernteprodukte getrennt nach Bewirtschaftungs- und Zertifizierungsstufe zu lagern und unverwechselbar zu kennzeichnen. Über Erntemengen und weitere Verwendung der Produkte sind Aufzeichnungen zu führen.

3.4 Betriebliche Veränderungen

Werden in einem Biokreis-Mitgliedsbetrieb Flächen neu in die Bewirtschaftung genommen, so müssen diese Flächen die Umstellungszeit entsprechend durchlaufen. Bei gleichzeitiger Bewirtschaftung von Umstellungsflächen und bereits umgestellten Flächen müssen zur eindeutigen Kontrollierbarkeit unterschiedliche Fruchtarten angebaut werden. Diese Veränderungen sind der Kontrollstelle unmittelbar zu melden.

Tierart / Nutzung / Sonstiges	Umstellungszeit
Rinder zur Fleischerzeugung	12 Monate **und** ¾ der Lebenszeit
Schweine	6 Monate
Kleine Wiederkäuer (z. B. Schafe, Ziegen zur Fleischerzeugung)	6 Monate
Milch (z. B. von Kühen, Schafen, Ziegen)	6 Monate
Geflügel zur Fleischerzeugung (z. B. Masthähnchen, Puten, Gänse, Enten)	10 Wochen (Unter der Voraussetzung, dass das Tier in den Ökobetrieb eingestallt wurde, bevor es 3 Tage alt war.)
Geflügel zur Eiererzeugung	6 Wochen
Imkereiprodukte	12 Monate
Produkte aus Teichwirtschaft	12 Monate

Tabelle 1: Umstellungszeiten für bestimmte Tierarten und Nutzungen

4. Vertrags- und Kontrollwesen

Die Grundlage für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesen Richtlinien sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder ist die gültige Satzung des Biokreis e.V.

4.1 Kontrolle

Der Biokreis e.V. überprüft die Einhaltung seiner Richtlinien bei allen Mitgliedsbetrieben. Die Kontrolle wird mindestens einmal pro Jahr durch vom Biokreis e.V. beauftragte, unabhängige und akkreditierte Kontrollstellen durch-

geführt. Alle Biokreis-Mitgliedsbetriebe sind dazu verpflichtet, sich auf die Biokreis-Richtlinien hin kontrollieren zu lassen. Bei schrittweiser Umstellung umfasst die Kontrolle auch die noch nicht umgestellten Bereiche.
Im Verdachtsfall gewährt die Betriebsleitung einer Vertretung des Biokreis e.V., die zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet ist, zur Durchführung von Kontrollen Zutritt zum gesamten Betrieb und Einsicht in alle relevanten Bücher.
Jede Betriebsleitung ist verpflichtet, sich unverzüglich an den Biokreis e.V. zu wenden, wenn:

- sie Abweichungen von dieser Richtlinie befürchtet (Verstöße) oder
- sie Grund zur Annahme hat (Verdachtsfälle), dass Betriebsmittel, Futtermittel, Lebensmittel nicht den gesetzlichen Vorschriften oder nicht den Biokreis-Richtlinien entsprechen oder in sonstiger Weise nicht verkehrsfähig sind.

Änderungen der Betriebsadresse, ein Wechsel der Betriebsleitung und/oder der Kontrollstelle müssen unmittelbar an den Biokreis e.V. gemeldet werden. Flächenzugänge und Flächenabgänge bzw. Änderungen im Produktionsverfahren sind unverzüglich an die zuständige Kontrollstelle weiterzugeben.

Tierwohl- und Managementkontrolle

Die Qualität der Tierhaltung wird anhand von tierhaltungs- und produktbezogenen Kriterien, die den Tierwohlstatus und die Erzeugungsqualität kennzeichnen, kontrolliert. Hierzu erstellt der Biokreis e.V. Vorgaben, die die wesentlichen tierartbezogenen Prüfpunkte und Beurteilungskriterien beschreiben.

4.2 Zertifizierung

Die Zertifizierung dokumentiert die Einhaltung der Biokreis-Richtlinien. Voraussetzung für die Zertifizierung ist die richtliniengemäße Bewirtschaftung des gesamten Betriebs, d. h. auf sämtlichen Flächen wurde mit der Umstellung bereits begonnen.
Über die Zertifizierung entscheidet eine vom Biokreis e.V. ordentlich einberufene Anerkennungskommission. Sie besteht aus mindestens 3 Personen und wird vom Vorstand ernannt. Grundlage für die Handhabe von Verstößen ist ein vom Biokreis e.V. herausgegebener Sanktionskatalog. Der Biokreis e.V. ist berechtigt, alle Daten, die zu Kontrollzwecken und zur Erfassung von Daten dienen, z. B. der Warenströme, vom Mitglied zu erheben, aufzubereiten und zu speichern.

4.3 Handel mit Zukaufsware

Der Handel mit zugekauften Produkten für die Direktvermarktung, also „Ab-Hof-Verkauf", Marktstände o. ä., ist möglich. Über die gesamte zugekaufte Ware ist gesondert Buch zu führen. Die Auszeichnung der Produkte muss bezüglich Herkunft und Art der Erzeugung eindeutig sein. Eigenerzeugte und zugekaufte Ware ist getrennt zu deklarieren.

4.4 Nutzung des Biokreis-Markenzeichens

Die vom Biokreis e.V. zertifizierten Betriebe sind dazu verpflichtet, das Biokreis-Markenzeichen zu nutzen. Der Verkauf von Erzeugnissen unter dem Markenzeichen/Verbandsnamen „Biokreis" setzt die Einhaltung der Umstellungsfristen nach 3.3. Umstellungsfristen, die Mitgliedschaft im Biokreis e.V., einen gültigen Erzeugervertrag und ein gültiges Biokreis-Zertifikat voraus. Der Biokreis-Erzeugervertrag verpflichtet zur Einhaltung der Biokreis-Richtlinien. Bei Abschluss eines Erzeugervertrages liegt in jedem Fall ein verbindlicher Umstellungsplan vor. Vertragsbetriebe sind verpflichtet, alle Flächen und Produktionszweige entsprechend den jeweils gültigen Biokreis- Richtlinien zu bewirtschaften.

5. Lagerung und hofeigene Verarbeitung

5.1 Lagerung

Beim Zukauf von Lebens- und Futtermitteln ist vor der Lagerung eine Wareneingangskontrolle (z. B. sensorische Prüfung) durchzuführen. Die gültigen Zertifikate der Zukaufsware müssen dem bzw. der Käufer:in vorliegen. Es wird empfohlen, Rückstellproben zu ziehen.

Alle Erzeugnisse müssen so gelagert werden, dass die Produktqualität durch die Lagerung nicht beeinträchtigt wird. Folgendes ist untersagt:

- Die Behandlung der Erzeugnisse mit chemisch-synthetischen Lagerschutzmitteln (z. B. Lagerschutz mit Fungi-/Insektiziden, Nachreifen mit chemischen Substanzen, Waschen mit chemischen Reinigungsmitteln, Behandlung mit Keimhemmungsmitteln),
- die radioaktive Bestrahlung und
- die Lagerung in Behältnissen aus Materialien mit gesundheitlich bedenklichen Substanzen.

Die Reinigung von Lagereinrichtungen hat mit Mitteln zu erfolgen, die eine Schadstoffbelastung möglichst ausschließen.
Sind auf einem Betrieb Produkte verschiedener Anerkennungsstufen (z. B. ökologische Ware und Umstellungsware) vorhanden, so sind diese eindeutig zu kennzeichnen und getrennt zu lagern.

5.2 Hofeigene Verarbeitung

Alle Biokreis-Erzeugerbetriebe mit hofeigener Verarbeitung sowie lohnverarbeitende Betriebe müssen durch geeignete Maßnahmen die Identität von Biokreis-Produkten durch eine klare Kennzeichnung am Produkt sowie von Verpackungen, Behältnissen, Transportmitteln und Warenbegleitdokumenten gewährleisten. Sie sorgen dafür, dass eine Vermischung mit anderen Erzeugnissen, eine Verunreinigung durch Schadstoffe und Rückstände oder eine Verwechslung der Biokreis-Erzeugnisse mit anderen Erzeugnissen verhindert wird.
Alle mit dem Biokreis-Markenzeichen gekennzeichneten Waren müssen den jeweils gültigen Biokreis-Verarbeitungsrichtlinien entsprechen. Werden unerlaubte Stoffe oder Methoden bei der Produktion angewendet, darf die Ware nicht als Biokreis-Ware gekennzeichnet werden. Eier dürfen nur in reinen Bio-Packstellen sortiert und abgepackt werden, es sei denn, die Verpackung ist räumlich und zeitlich klar getrennt und vom Biokreis e.V. genehmigt worden. Die entsprechende Trennung ist nachweislich zu dokumentieren. Unter einer Marke dürfen nicht zugleich Bio-Eier und Eier aus Freiland- oder Bodenhaltung vermarktet werden. Die Auswahl der Verpackungsmaterialien sollte sich in jedem Fall nach ökologischen Kriterien richten.

6. Selbstverständnis und Außenwirkung von Biokreis-Betrieben

6.1 Förderung der Biodiversität

Grundsatz

Der Schutz der Artenvielfalt gehört neben Klimaschutz, gesunder Ernährung, Regionalität und der Weiterentwicklung der ökologischen Landwirtschaft zu den Kernzielen des Biokreis e.V.
Bereits durch die Einhaltung der Prinzipien der ökologischen Wirtschaftsweise, wie zum Beispiel durch den Verzicht auf Herbizide und chemisch-synthetische Pestizide, durch vielfältige Fruchtfolgen oder geringe Viehbesätze, erbringen Biokreis-Betriebe einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Biodiversität. Darüber hinaus setzen sich Biokreis-Betriebe durch zusätzliche, gezielte Maßnahmen für mehr natürliche Vielfalt auf ihren Betrieben ein.

Maßnahmenkatalog

Biokreis-Betriebe wählen biodiversitätsfördernde Maßnahmen aus einem Maßnahmenkatalog aus. Der Katalog orientiert sich an naturschutzfachlich wirksamen Kriterien zum Schutz und zur Förderung der natürlichen Artenvielfalt. Der Katalog kann durch neue Praxiserfahrungen und/oder Forschungsergebnisse laufend erweitert und angepasst werden.
Es stehen Maßnahmen aus folgenden Kategorien zur Verfügung:

- Betriebsstruktur (Schlaggröße, Anteil Grünland, etc.)
- Pflanzenbauliche Maßnahmen auf Acker und Grünland (Schnittzeitpunkt, Düngung, Zwischenfrüchte, etc.)
- Integration von Landschaftselementen (Hecken, Feldgehölze, Totholz, etc.)
- Agrobiodiversität (gefährdete/alte Sorten/Rassen)
- Maßnahmen auf dem Hofgelände (Nisthilfen, Fassadenbegrünung, Bauerngarten, etc.)
- Weiterbildung (Naturschutzprojekte, Veranstaltungen, etc.)

Um die Punktevergabe gerecht zu gestalten und keine Betriebsgröße zu bevorzugen, werden die Maßnahmen, wo sinnvoll, anteilig an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs gewichtet.
Der Maßnahmenkatalog steht als digitale Maske (=Biokreis-Biodiversitäts-Tool) online zur Verfügung.

Umsetzung
Biokreis-Betriebe erfassen jährlich bis zum 31.3. des Folgejahres die durchgeführten Maßnahmen und die damit erreichte Punktezahl im Biokreis-Biodiversitäts-Tool. Dabei müssen jährlich Biodiversitätsleistungen im Wert von mindestens 100 Punkten erreicht werden.

6.2 Bäuerliche Landwirtschaft

Der Biokreis e.V. fördert die bäuerliche Landwirtschaft. Eine satzungsmäßige Zielsetzung des Biokreis e.V. ist die Erhaltung einer vielfältigen Kulturlandschaft und die Förderung ländlicher Räume. Die Identität der Regionen soll gestärkt und weiterentwickelt werden. Dies drückt sich in der Förderung regionaltypischer, traditioneller Lebensmittel und Rezepturen aus. Durch die Stärkung der Wirtschaftskreisläufe und Schaffung entsprechender Wertschöpfungsketten in den Regionen werden nachhaltige Lebensräume aufgebaut. Dies macht die Regionen wirtschaftlich konkurrenzfähig und für die Bevölkerung attraktiv.
Von Biokreis-Landwirt:innen sind in der Außenwirkung zwei Aspekte zu beachten:

- Die aktive Wirkung des Betriebes auf seine Umgebung. Die Kulturlandschaft soll in überschaubaren Strukturen erhalten und gefördert werden. Das regional typische Landschaftsbild ist zu berücksichtigen. Innerhalb der Region trägt eine bäuerliche Landwirtschaft zur Ausweitung der sozioökonomischen Strukturen bei.
- Die passive Wirkung des Betriebes auf sein Umfeld. Dabei müssen die Betriebsleitenden auf ein vorbildliches äußeres Erscheinungsbild des Betriebes achten. Das Erscheinungsbild eines ökologischen Betriebes hat einen großen Einfluss auf die Meinungsbildung der Gesellschaft. Der Verband muss vor schädigendem Verhalten geschützt werden. Der Biokreis e.V. behält sich vor, bei Abweichungen von diesen Richtlinien dem landwirtschaftlichen Betrieb die Mitgliedschaft zu verweigern oder zu entziehen.

6.3 Soziale Verantwortung

Biokreis-Betriebe wirtschaften ökologisch und sozial nachhaltig. Neben einer ökologischen Wirtschaftsweise ist der soziale Umgang mit Menschen ein grundlegendes Anliegen von Biokreis-Erzeuger:innen. Das Sozial- und Arbeitsrecht muss für alle auf Biokreis-Betrieben beschäftigte Menschen gelten. Beschäftigte im Sinne dieser Richtlinie sind neben dauerhaft Beschäftigten auch Saisonarbeitskräfte. Die Betriebsleitung verpflichtet sich mindestens zur Einhaltung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen. Folgende Anforderungen müssen nachweisbar erfüllt werden:

- Für alle Mitarbeitenden eines Betriebes müssen schriftliche Arbeitsverträge vorliegen.
- Der Lohn entspricht bei allen Beschäftigten mindestens den Vorgaben des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns und wird, wie vertraglich geregelt, regelmäßig und pünktlich ausbezahlt. Lohnfortzahlungen entsprechen dem Entgeltfortzahlungsgesetz.
- Die Arbeitszeit entspricht bei allen Mitarbeitenden den Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes. Überstunden werden ausbezahlt oder mit Freizeit kompensiert. Freizeit, und Urlaub entsprechen den Vorgaben des Bundesurlaubsgesetzes.
- Alle Mitarbeitenden sind, wie gesetzlich vorgeschrieben, versichert. Durch Schulungen, Weiterbildungen, Einweisungen und Zugang zu Schutzkleidung und medizinischer Versorgung wird sichergestellt, dass Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeitenden intakt bleiben.
- Die Mitarbeit von Minderjährigen entspricht den Vorgaben des Jugendarbeitsschutzgesetzes.
- Alle Mitarbeitenden genießen die gleichen Rechte.
- Alle Mitarbeitenden arbeiten auf freiwilliger Basis, können sich frei versammeln, kollektiv verhandeln, werden von der Betriebsleitung angehört und sind informiert, wie sie sich über ihr Arbeitsverhältnis beschweren können.

7. Pflanzenbau

7.1 Allgemeines

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Kulturen, sofern keine speziellen Regelungen getroffen werden. Spezifische Regelungen für den Gartenbau, sowie für Dauer- und Sonderkulturen finden sich unter **9. Gartenbau, Dauer- und Sonderkulturen**.

7.2 Standort

Für Landwirt:innen ist der Standort gegeben. Zahlreiche Faktoren der natürlichen und von Menschen beeinflussten Umwelt unterliegen nicht unmittelbar ihrem Einfluss. Teilweise gestalten und verändern sie den Standort nach den unter **6.1. Förderung der Biodiversität** genannten Aspekten. Besteht die Gefahr einer Kontamination durch Altlasten aus der Vorbewirtschaftung oder durch Umwelteinflüsse (z. B. Abdrift von Pflanzenschutzmitteln oder Eintrag von Schadstoffen usw.), so ist dieser Gefahr durch geeignete Maßnahmen (z. B. Schutzpflanzungen) zu begegnen. Gegebenenfalls werden solche Flächen von der Zertifizierung ausgeschlossen.

7.3 Saat- und Pflanzgut

Die angebauten Kulturpflanzenarten und -sorten sollen an die jeweils herrschenden Boden- und Klimabedingungen angepasst und wenig anfällig gegenüber Schaderregern und Krankheiten sein. Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial muss bei Verfügbarkeit aus Biokreis-zertifizierter Herkunft stammen. Ist eine Verfügbarkeit nicht gegeben, hat verbandszertifiziertes Saatgut Vorrang vor Saatgut, das nach EU-Öko-VO zertifiziert ist. Der Einsatz von konventionellem Saat- und Pflanzgut bedarf der Ausnahmegenehmigung durch die Kontrollstelle oder -behörde. Mit chemischsynthetischen Beizmitteln behandeltes Saat- bzw. Pflanzgut ist verboten. Das Verfahren der Elektronenbeizung ist zugelassen. Der Einsatz von CMS-Hybriden ist untersagt. Im landwirtschaftlichen Bereich sollen landesübliche Sorten gegenüber Hybriden vorgezogen werden. Bei CMS-Hybriden handelt es sich um Hybride mit einer Cytoplasmatischen männlichen Sterilität. Alle zugelassenen Behandlungsmittel sind in **Anhang II - Zugelassene Maßnahmen und Wirkstoffe zur Pflanzenbehandlung** aufgeführt.

7.4 Fruchtfolge

Die Fruchtfolge ist das wesentliche Gestaltungselement einer ökologisch geführten Landwirtschaft.
Sie dient:

- der Ertragssicherung durch den Aufbau einer nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit,
- der Regulierung von Beikräutern,
- der Abwehr von Krankheiten und Schädlingen sowie
- der Versorgung der landwirtschaftlichen Nutztiere mit hofeigenen Futtermitteln.

Um diese Funktionen zu erfüllen, muss die Fruchtfolge – je nach Standort und sonstigen Betriebsgegebenheiten – einen ausreichenden Anteil an Gründüngung sowie Leguminosen als Haupt- oder Zwischenfrüchte oder in Mischkulturen enthalten. Letzteres ist insbesondere im viehlos wirtschaftenden Betrieb zur langfristigen Sicherstellung der Bodenfruchtbarkeit notwendig. Eine Größenordnung von 20 % der Ackerfläche unter Hauptfruchtleguminosen (z. B. Ackerbohnen, einjähriges Kleegras, etc.) im Mittel von 5 Jahren ist verpflichtend, da andernfalls der Betrieb die Nährstoff- und Düngerversorgung aus eigenen Mitteln langfristig nicht leisten kann.

7.5 Düngung und Humuswirtschaft

7.5.1 Allgemeines

Die Grundlage für ein gesundes Pflanzenwachstum ist eine harmonische Ernährung der Pflanzen mit Hilfe des Bodenlebens. Alle Düngungsmaßnahmen dienen dem Erhalt und Aufbau der Bodenfruchtbarkeit. Aus dem Betrieb stammendes organisches Material, insbesondere der Mist der landwirtschaftlichen Nutztiere sowie pflanzliche Rückstände, bilden die Grundlage der Düngung. Um langfristig die biologische Aktivität der Böden und damit ihre Ertragssicherheit zu gewährleisten, ist besonders auf eine ausgeglichene Humusbilanz im Rahmen einer vielseitigen Fruchtfolge zu achten. Dem Boden sind ausreichende Mengen organischen Materials zuzuführen.
Die Verwendung wirtschaftseigener Düngemittel muss mit größter Sorgfalt erfolgen. Auf ausreichende Lagerkapazitäten und angemessene Ausbringtechnik ist zu achten. Bei der Lagerung, Handhabung und Anwendung der

Wirtschaftsdünger sind Nährstoffverluste über Ausgasung oder Auswaschung zu minimieren. Strukturschäden sind genauso wie der Eintrag von Düngemittel in Oberflächen- bzw. Grundwasser zu vermeiden.

7.5.2 Düngerzukauf

Grundsätzlich ist die Nährstoffversorgung der Pflanzen mit eigenen Düngemitteln bzw. durch Kreislaufwirtschaft und einen ausreichenden Leguminosenanteil zu erbringen.
Zukaufsdüngemittel dürfen nur bei erwiesenem Bedarf in den Betrieb eingeführt werden. Die Verwendung zugekaufter Materialien ist exakt zu dokumentieren und unterliegt der besonderen Sorgfaltspflicht im Hinblick auf die Qualität der Erzeugnisse.
Wirtschaftsdünger aus ökologischen Betrieben sind gegenüber jenen aus konventioneller Herkunft zu bevorzugen. Zugekaufte Materialien sind im Rahmen der jährlichen Betriebsinspektion anzugeben.
Beim Zukauf von Düngemitteln sind die Vorgaben von **Anhang I – Zukauf von Düngemitteln und 7.5.3 Mengenbeschränkungen** unbedingt zu beachten.
Konventionelle Wirtschaftsdünger dürfen, insbesondere wegen möglicher Rückstände von Arzneimitteln oder Futterzusätzen, nicht aus industrieller Tierhaltung stammen (siehe **Anhang I – A Zugelassene Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Substratbestandteile**).
Der Einsatz von Grüngut und Biogutkomposten ist nur nach vorheriger Genehmigung erlaubt. Hierbei sind die Vorgaben aus **Anhang VIII – Leitlinien zum Einsatz von Kompost auf Biokreis-Betrieben** zu beachten.
Eine Verwendung von Biogasgärresten ist nur unter den in 7.5.4 Gärreste aus Biogasanlagen formulierten Auflagen erlaubt.
Synthetische Stickstoffverbindungen, die stickstoffhaltigen Düngemittel Chilesalpeter, Guano und Harnstoff sowie leichtlösliche Phosphate sind von jeder Verwendung ausgeschlossen. Der Einsatz von Fäkal- und Klärschlamm ist verboten.
Mineralische Düngemittel gemäß **Anhang I – A Zugelassene Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Substratbestandteile** sind nur als Ergänzung, nicht als Ersatz im Nährstoffkreislauf zu betrachten. Vor ihrem Einsatz ist der Bedarf nachzuweisen (z. B. durch Bodenanalyse oder Futtermitteluntersuchung). Für die Verwendung bedarf es einer exakten Dokumentation. Bei Phosphatdüngern ist insbesondere auf einen geringen Cadmiumgehalt zu achten.

7.5.3 Mengenbeschränkungen

Der Nährstoffeintrag aus der betriebseigenen Tierhaltung ist durch die maximal zulässigen Viehhöchstbesatzdichten aus **Anhang III – Zulässiger Viehbesatz** sowie durch die Vorgaben der **Verordnung (EU) 2018/848** limitiert.
Es dürfen nur dann organische Dünger in den Betrieb eingeführt werden, wenn die in **Anhang III – Zulässiger Viehbesatz** genannten höchstzulässigen Viehbesatzdichten nicht erreicht werden. Hierbei ist die Zukaufobergrenze von 40 kg N (jw*)/ha/Jahr (für Gartenbau, Dauer- und Sonderkulturen gelten jeweils die spartenspezifischen Zukaufobergrenzen aus **9. Gartenbau, Dauer- und Sonderkulturen**), sowie die Vorgaben der EU-Öko-Verordnung zu beachten.
Biokreis-Betriebe, die mittels eigen erzeugtem Grundfutter, Fermentationsstoffen (z. B. Kleegras) oder Einstreu (z. B. Stroh) Nährstoffe auf direktem Weg an einen anderen Betrieb oder eine Biogasanlage* abgeben, können von diesem Betrieb/Biogasanlage im Gegenzug Nährstoffe über Wirtschaftsdünger/Gärrest zurücknehmen.
Die zurückgenommenen Düngemittel müssen in **Anhang 1 Zugelassene Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Substratbestandteile** aufgeführt sein. Dabei wird eine Nährstoffrückname in Höhe des über Grundfutter/Einstreu abgegebenen Nährstoffs nicht auf die Mengenbegrenzung (40 kg N/ha) hinsichtlich des betriebsfremden Düngers im Sinne dieser Richtlinie angerechnet. Gleiches gilt bei der Abgabe von Stroh an Bio-Pilzerzeugende und bei der Rücknahme von abgetragenem Bio-Pilzsubstrat. Die Nährstoffrücknahme muss nicht vollständig im Jahr der Nährstoffabgabe erfolgen. Im gleitenden 5-Jahres-Mittel müssen Nährstoffabgabe und Nährstoffrücknahme nach Nährstoffäquivalent ausgeglichen sein. Eine entsprechende Dokumentation über die Ab- und Einfuhr von Stickstoff über den Betrachtungszeitraum ist zu führen.

*Berechnungsbasis ist er der jahreswirksame Stickstoff gemäß Anhang I.B Berechnungsbasis für den Zukauf organischer Düngemittel
*Für den Nährstoffbezug aus Biogasanlagen müssen die Vorgaben aus 7.5.4 Gärreste aus Biogasanlagen beachtet werden.

7.5.4 Gärreste aus Biogasanlagen

Die Erzeugung von Biogas muss nachhaltig sein. Es ist wichtig, dass die Biogasnutzung nicht in Konkurrenz zur Lebensmittelerzeugung steht. Im Vordergrund steht die Erzeugung von gesunden Lebensmitteln und die Verbesserung der Produktqualität sowie die nachhaltige Sicherung der Erträge.

Bezug von Gärresten aus Biogasanlagen

Als Biokreis-Betrieb ist es möglich, Gärreste aus einer Biogasanlage als Dünger einzusetzen. Nährstoffe, die Biokreis-Betriebe aus betriebseigener Erzeugung in eine Biogasanlage liefern und als Gärrest zurücknehmen (Nährstofftausch), gelten nicht als Düngemittelzukauf (Nährstoffzukauf)[2].
Im Sinne dieser Richtlinie wird zwischen zwei Typen von Biogasanlagen unterschieden: Anlagen, bei denen sowohl ein Nährstoffzukauf als auch ein Nährstofftausch möglich ist (Typ A Anlage) und Anlagen bei denen einzig ein Nährstofftausch möglich ist (Typ B Anlage).

Typ A Anlage

In Typ A Anlagen werden ausschließlich Fermentationsstoffe, welche in **Anhang I – Zukauf von Düngemittel** aufgeführt sind, eingesetzt. Gärreste aus diesen Anlagen dürfen sowohl zugekauft als auch getauscht werden.

Typ B Anlage

In Typ B Anlagen wird neben Substraten, welche gemäß **Anhang I – A Zugelassene Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Substratbestandteile** zugelassen sind, Wiederkäuergülle nicht-ökologischer Herkunft eingesetzt. Aus diesen Anlagen ist unter folgenden Voraussetzungen ein Nährstofftausch möglich:

- Neben der konventionellen Wiederkäuergülle müssen alle weiteren Fermentationsstoffe in **Anhang I – A Zugelassene Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Substratbestandteile** aufgeführt sein
- Die eingesetzte Wiederkäuergülle stammt aus nicht industriellen Tierhaltungen.
- Ein Zukauf über das Nährstoffäquivalent hinaus ist nicht möglich.

Für den Erhalt der Bodenfruchtbarkeit und für eine positive Humuswirtschaft ist zu sorgen. Eine jährliche Erstellung einer Humusbilanz wird empfohlen.
Gegebenenfalls sind abweichenden Bestimmungen der jeweiligen Länderbehörden zu beachten.

7.6 Pflanzenschutz

Im ökologischen Landbau sind die pflanzenbaulichen Maßnahmen darauf ausgerichtet, dass ein Befall durch Schädlinge und Krankheiten sowie ein vermehrtes Auftreten von Beikräutern keine oder nur eine geringe wirtschaftliche Bedeutung erlangt. Eine ausgewogene Fruchtfolge, eine geeignete Sortenwahl, eine standort- und zeitgerechte Bodenbearbeitung, die mengenmäßig und qualitativ angepasste Düngung, die Gründüngung sowie mechanische (z. B. Egge, Striegel, Hacke) und thermische (z. B. Abflammen) Verfahren zur Beikrautregulierung dienen diesem Ziel.
Durch geeignete Vorrichtungen und Maßnahmen, wie z. B. die Anlage von Hecken, Nistplätzen, Feuchtbiotopen usw., ist die Ansiedlung von Nützlingen zu fördern.
Sollten darüber hinaus direkte Regulierungsmaßnahmen erforderlich werden, dürfen sie nur mit Mitteln durchgeführt werden, die in **Anhang II - Zugelassene Maßnahmen und Wirkstoffe zur Pflanzenbehandlung** aufgeführt sind. Die Anwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung von Schädlingen und Pflanzenkrankheiten sowie die Verwendung von chemisch-synthetischen Herbiziden ist verboten.
Zudem ist die Verwendung von chemisch-synthetischen Produkten zur Wachstumsregulierung von Getreide, Raps etc. ausgeschlossen.

[2] für den Zukauf von Düngemitteln sind die Vorgaben des Anhang I - Zukauf von Düngemitteln zu beachten

7.7 Überbetrieblicher Maschinen- und Geräteeinsatz

Werden Maschinen und Geräte beim überbetrieblichen Einsatz auch auf konventionellen Betrieben verwendet, muss vor dem Einsatz auf einem Biokreis-Betrieb eine sorgfältige Entleerung und Reinigung durchgeführt werden. Die Vorgänge sind ausführlich zu dokumentieren. Die Betriebsleitung des Biokreis-Betriebs trägt die Verantwortung für alle auf ihrem bzw. seinem Betrieb eingesetzten Maschinen und Geräte.

8. Tierhaltung

8.1 Grundlagen der Tierhaltung

Die Tierhaltung ist ein wichtiges Segment im Kreislauf eines ökologisch bewirtschafteten Betriebs. Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Nutztiere sind zu gewährleisten durch:

- eine artgerechte Betreuung,
- tiergerechte Haltung,
- geeignete Zuchtmethoden und Rassenwahl sowie
- ein vollwertiges, vorwiegend im eigenen Betrieb erzeugtes Futter.

Die Tiergesundheit ist durch Vorbeugung zu erhalten und Krankheiten sind vorausschauend zu vermeiden.

Tierwohl

In jedem tierhaltenden Betrieb ist eine jährliche Tierwohlkontrolle Bestandteil der Biokreis-Richtlinien zur tierischen Erzeugung. Diese umfangreiche Tierwohlkontrolle wird in der Regel im Zuge der Regelkontrolle durch die jeweilige Ökokontrollstelle durchgeführt. Grundlage der Kontrolle ist eine vom Biokreis e.V. im Rahmen der AG Tierwohl der Ökoverbände erstellte tierartspezifische Checkliste, anhand derer überwiegend tierbezogene Merkmale (Tierschutzindikatoren) im Haltungssystem und am Tier überprüft werden.

Flächengebundene Tierhaltung

Eine flächenungebundene Tierhaltung ist nicht zulässig. Grundlage der Tierernährung sind eigen erzeugte Futtermittel. Wenn Biokreis-Bertriebe keine hinreichende Flächengrundlage für den gehaltenen Viehbestand haben, besteht die Möglichkeit, eine Kooperation mit einem anderen Biokreis-Betrieb zu bilden. Die kooperierenden Betriebe müssen dabei in einer Region[3] liegen. Der in den kooperierenden Betrieben anfallende Mist muss auf den Flächen der Kooperationsparteien im Rahmen der Fruchtfolge gleichmäßig ausgebracht werden. Mindestens 50 % der Jahresfutterration jeder Tierart (bei Wiederkäuern 70 %) muss von den Kooperationsparteien erzeugt werden. Kooperationen werden hinsichtlich der Einhaltung der Biokreis-Richtlinien als ein Betrieb betrachtet. Grundlage einer Kooperation ist das vom Biokreis auf Anfrage bereitgestellte Formular „Kooperationsvertrag". Andere Kooperationsverträge bedürfen der Einzelprüfung und der Zustimmung des Biokreis e.V. Dem Biokreis e.V. ist der Kooperationsvertrag vor seinem Abschluss vorzulegen.

Konventionelle Pensionstierhaltung/Wanderschäferei

Die Haltung konventioneller Pensionstiere in Biokreis-Betrieben ist möglich. Eine solche Tierhaltung hat nach den Vorgaben dieser Richtlinien zu erfolgen. Für die Pensionstierhaltung von Sport- und Freizeitpferden gilt: Die Haltung muss nach den Vorgaben der EU-Öko-VO stattfinden. Das gesamte Grundfutter muss den Vorgaben aus den Biokreis-Richtlinien **8.3 Tierernährung** entsprechen. Kraftfutter, diätetische Futtermittel, Mineralfutter und Leckerlis müssen alleinig den Vorgaben der EU-Öko-VO entsprechen. Vor der Aufnahme von Pensionstieren ist eine Genehmigung der zuständigen Ökokontrollstelle einzuholen. Länderspezifische Regelungen sind unbedingt zu beachten. Gleiches gilt für das Beweiden/Abhüten von Flächen durch konventionelle (Wander)-Schafherden.

8.1.1 Haltungsbedingungen - Allgemeines

Die Haltung der Tiere orientiert sich an deren Verhalten. Die Haltungsbedingungen müssen so beschaffen sein,

[3] Hier ist die unmittelbare Umgebung eines Betriebs gemeint. Die Wegstrecke zu einem kooperierenden Betrieb sollte 60 km nicht überschreiten.

dass die Tiere in ihrem artspezifischen Verhalten (Komfort, Kontakt, Ruhe, Fressen etc.) und in ihren Bewegungsabläufen nicht unnötig behindert werden. Die Tiere müssen sich weitgehend frei bewegen und ungestört aufstehen und hinlegen können. Vollständig perforierte Böden sind ebenso ausgeschlossen wie die Käfighaltung. Mindestens 50 % der erforderlichen, ständig zugänglichen Bodenfläche (nach **Anhang VI - Mindeststall- und -freiflächen sowie andere Merkmale der Ställe und Ausläufe**) müssen vollständig befestigt sein (d. h. keine Spalten o. ä.). Für ausreichend natürliches Licht und ein gutes Stallklima ist zu sorgen. Allen Tieren sind ständig eingestreute und trockene Liegeflächen zur Verfügung zu stellen. Wird konventionelles Stroh zugekauft, sollte dies von Flächen mit geringer Bewirtschaftungsintensität stammen. Die Verfügbarkeit von ökologischem Stroh ist vor dem Zukauf von konventionellem Stroh zu prüfen.
Die Tiere müssen Zugang ins Freie bzw. Weidegang haben. Die Besatzdichte des Freigeländes ist so zu wählen, dass die Grasnarbe nicht unverhältnismäßig stark geschädigt wird. Eine Überweidung ist zu vermeiden. Das Freigelände muss immer dann genutzt werden, wenn:

- der physiologische Zustand der Tiere
- die klimatischen Bedingungen und
- der Bodenzustand dies gestatten.

Soweit Pflanzenfressern während der Weidezeit Weidegang gewährt wird und die Tiere im Rahmen der Winterstallung Bewegungsfreiheit (Laufställe) haben, kann die Verpflichtung, ihnen während der Wintermonate Weidezugang oder Auslauf zu gewähren, aufgehoben werden. Entsprechend den Bedürfnissen der Tiere müssen bei Weidegang geeignete Schutzeinrichtungen gegen Witterungseinflüsse und ihre wildlebenden Feinde vorhanden sein. Bei allen Tierarten sind die Mindeststall- und -Auslaufflächen gemäß **Anhang VI - Mindeststall- und - freiflächen sowie andere Merkmale der Ställe und Ausläufe** zu beachten. Die Ausläufe können teilweise überdacht sein. Für die Reinigung und Desinfektion der Ställe dürfen nur die im **Anhang VII Zugelassene Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungsgebäuden** genannten Produkte verwendet werden.

8.1.2 Wiederkäuer

Pflanzenfresser müssen die Möglichkeit zu Weidegang erhalten wann immer es die Witterungs- und jahreszeitlichen Bedingungen, sowie der Zustand des Bodens erlauben. Während extremer Hitzeperioden, nach Stark-/Dauerregenereignissen sowie bei massiven Trittschäden ist eine kurzfristige Aussetzung des Weidengang grundsätzlich möglich. Bei Laufstallhaltung mit Weidegang während der Vegetationsperiode können nicht-überdachte Stallbereiche, die ständig zugänglich und befestigt sind, auf die Mindeststallfläche gemäß **Anhang VI Mindeststall- und -freiflächen** angerechnet werden, sofern für alle Tiere der entsprechenden Gruppe ein ausreichend großer, überdachter Liegeplatz vorhanden ist.
Männlichen Rindern über 12 Monaten, denen kein Weidegang angeboten wird, sind ganzjährig zugängliche Außenflächen gemäß Anhang VI - Mindeststall- und freiflächen anzubieten.
Die dauernde Anbindehaltung für Rinder ist nicht zulässig (siehe **8.1.2.3 Kombinationshaltung**). Kuhtrainer sind grundsätzlich verboten und müssen entfernt werden.

8.1.2.1 Milchvieh und Mutterkühe

Die Liegeplätze sind mit ausreichend Einstreu zu versehen. Sie müssen ausreichend groß sein. In Laufställen müssen für jede Kuh ein Liegeplatz und ein Fressplatz zur Verfügung stehen. Bei ständiger Verfügbarkeit des Futters (Vorratsfütterung) ist eine geringfügige Verringerung der Anzahl der Fressplätze möglich. Dies bedarf der Genehmigung durch den Biokreis e.V. Die Oberflächen der Laufgänge im Stall sollten rutschfest und trittsicher sein. Zudem sollten sie breit und ohne Sackgassen angelegt werden. Der Laufhof sollte für die Tiere attraktiv gestaltet sein. Dort sollten Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sowie z. B. Scheuerbürsten vorhanden sein.

8.1.2.2 Nachzucht und Mast

Das Kalb soll während der ersten Tage nach der Geburt bei der Mutter saugen können. Die Anbindehaltung der Kälber und ihre Haltung in isolierten Einzelboxen sind verboten. Bei Kälbern ist eine Gruppenhaltung bereits nach der 1. Lebenswoche vorgeschrieben. Die Aufstallung der Kälber muss den Platzanforderungen nach **Anhang VI - Mindeststall- und -freiflächen** sowie andere Merkmale der Ställe und Ausläufe wie auch den Vorgaben der Tier-

schutz-Nutztierhaltungsverordnung genügen. Dort genannte Ausnahmen gelten im ökologischen Landbau nicht. Der Biokreis spricht sich wahlweise für die Haltung tatsächlich horntragender Tiere oder aber die Zucht genetisch hornloser Tiere aus. Eine Enthornung der Kälber wird nicht empfohlen. Wird dennoch enthornt, ist eine (örtliche) Betäubung und die Verabreichung eines Schmerzmittels Pflicht. Zudem wird eine Sedierung des Kalbes dringend empfohlen. Die entsprechenden Vorgaben und Genehmigungspflichten der Länderbehörden für Ökobetriebe sind zusätzlich zu beachten.

Dokumentation

Für alle Mitgliedsbetriebe, in denen nicht alle über 12 Monate alten Rinder und Kühe während der Vegetationszeit Weidegang erhalten, ist die Erstellung eines Weidekonzeptes (in Abstimmung mit der Beratung) zur Maximierung des möglichen Weidegangs vorgeschrieben.

Für alle Tiergruppen, die Weidegang erhalten, ist ein Weidetagebuch als Bestandteil des Bewirtschaftungsplans zu führen. Tier-/Altersgruppen, die gemäß Bewirtschaftungsplan grundsätzlich dauerhaften Weidegang in der Vegetationsperiode erhalten, sind von der Führung eines Weidetagebuches ausgenommen.

8.1.2.3 Kombinationshaltung

Eine ganzjährige und dauerhafte Anbindehaltung ist ausgeschlossen. Für neue Mitgliedsbetriebe (Betriebe welche ab 01.03.2024 Mitglied im Biokreis werden) ist Kombinationshaltung ausgeschlossen. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kontrollbehörde dürfen Rinder in bestehenden Mitgliedsbetrieben (Kleinbetriebe, welche vor dem 01.03.2024 Mitglied im Biokreis geworden sind) angebunden werden, sofern die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben und mindestens zweimal pro Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist.

8.1.2.4 Kleinwiederkäuer

Für Kleinwiederkäuer gelten die Haltungsbedingungen für Milchvieh und Mutterkühe entsprechend.

8.1.3 Schweine

Die Liegeflächen für Schweine sind mit ausreichend Einstreu zu versehen, voll perforierte Böden sind ausgeschlossen. Mindestens die Hälfte der festgelegten Mindeststallflächen, aber auch der Mindestaußenflächen, muss in fester Bauweise ausgeführt sein. Für Schweine ist ein Auslauf im Freien einzurichten. Sauen dürfen zum Abferkeln nur so kurze Zeit wie möglich (wenige Tage) fixiert werden. Anbindehaltung von Sauen ist ausgeschlossen. Sauen müssen außer in den letzten Trächtigkeitsphasen und während der Säugezeit in Gruppen gehalten werden. Ferkel dürfen nicht in Flatdecks oder Ferkelkäfigen gehalten werden.

Wühlmöglichkeiten sind für die Schweine im Stall verpflichtend. Während der Sommermonate ist, wenn möglich, ein Weidezugang für Zuchttiere zu gewährleisten. Die Weide sollte mit Schattenbereichen und Suhlmöglichkeiten ausgestattet sein.

Bei Ferkeln ist Zähnekneifen, vorbeugendes Zähneschleifen sowie das Kupieren der Schwänze untersagt. Eine Kastration der Ferkel ist nur mit Betäubung und Verabreichung von Schmerzmitteln erlaubt. Eine Kastration mittels Immunokastration ist nicht erlaubt.

8.1.4 Geflügel

Das Töten der männlichen Küken aus Legelinienherkünften ist verboten. Zukäufe aus Herkünften, die diese Vorgabe nicht erfüllen, sind nicht zulässig.

Für die Bruderhahnaufzucht gelten mindestens die Vorgaben der EU-Öko-Verordnung. Für Selektionsverfahren, die auf der Geschlechtsbestimmung im Ei basieren, gelten die Vorgaben aus dem Dokument „Anforderungen für den Einsatz von Verfahren zur Geschlechtsbestimmung".

Gebäude, Stalleinrichtungen und Haltungssysteme sind so zu strukturieren und zu unterhalten, dass den Tieren das Ausleben ihres arteigenen Verhaltens ermöglicht und der Gesundheit und dem Wohlbefinden der Betreuenden und der Tiere Rechnung getragen wird. Auf ein gutes Stallklima, geringe Staubbelastung, ausreichend Tages-

licht[4] usw. ist zu achten. Die Angaben in **Anhang VI –Mindeststall- und -freiflächen sowie andere Merkmale der Ställe und Ausläufe** sind zu beachten. Die Nachtruhe ohne künstliche Beleuchtung muss mindestens acht zusammenhängende Stunden betragen. Das Schnabelkürzen/die Schnabelbehandlung, sowie das Einstallen schnabelgekürzter/schnabelbehandelter Tiere ist verboten.

Stallgebäude

In den Stallungen muss ein Drittel der Bewegungsfläche der Tiere mit organischem Streumaterial wie z. B. Stroh, Holzspänen oder Spelz und/oder Sand bzw. Gesteinsmehl zum Scharren in ausreichender Stärke belegt sein. Die Möglichkeit eines Sandbades muss permanent vorhanden sein.
Mehretagen-Systeme können für Elterntiere der Art Gallus gallus, für Legehennen, für Junghennen und für Bruderhähne verwendet werden. Dabei müssen die erhöhten Ebenen so gebaut sein, dass keine Exkremente auf die darunter befindlichen Tiere fallen können; die Ställe müssen mit einem effizienten System zur Entmistung ausgestattet sein. In Mehretagen-Systemen dürfen nicht mehr als 3 Ebenen übereinander angeordnet werden. Der Boden zählt dabei als Ebene.
Geflügelställe müssen über Ein- und Auslaufklappen verfügen. Diese müssen eine kombinierte Länge von mindestens 4 m je 100 m² Stallfläche haben. Vom Warmbereich in den Wintergarten: 2 m je 100 m².
Die Biosicherheit der Stallungen ist Basis für Tiergesundheit und damit betrieblichen Erfolg. Daher sind die Geflügelställe in geeigneter Weise und regelmäßig, mindestens aber nach der Ausstallung eines Durchganges und vor der Einstallung des nächsten Durchganges zu reinigen und zu desinfizieren. Dafür dürfen nur die Produkte des **Anhanges VII Zugelassene Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungsgebäuden** verwendet werden.

Wintergarten

An den Warmstall ist verpflichtend ein Wintergarten in Form eines „zusätzlich überdachten Außenbereichs" (ZüA)[5] oder einer „Veranda"[6] anzugliedern. Ausgenommen davon sind Bestände unter 200 Tieren, Mobilställe, Kaltställe, sowie Enten und Gänse[7]. Der Wintergarten ist ganzjährig zugänglich und bietet die Möglichkeit zum Sand- und Staubbaden. Er muss eingestreut sein, über Tageslicht verfügen und Schutz vor Wind und Nässe, sowie Nagern und Beutegreifern bieten.

Grünauslauf

Geflügel ist – sofern es die Witterung zulässt – Grünauslauf zu gewähren. Der Grünauslauf ist mit Strukturelementen so zu gestalten, dass die Tiere alle Bereiche des Auslaufes nutzen. Der Grünauslauf muss über 50 % Pflanzenbewuchs aufweisen und zudem ausreichend Schutz vor Feinden und Witterung bieten (ggf. Gehölze oder andere Schutzvorrichtungen anlegen). Es ist darauf zu achten, dass im Grünauslauf ein Nährstoffeintrag von 170 kg N pro Hektar und Jahr nicht überschritten wird. Zur Erholung der Vegetation und aus hygienischen Gründen ist zwischen den Belegungen eine belegungsfreie Zeit einzuräumen. Ebenso ist eine Teilung des Auslaufs zulässig, wobei jedoch immer eine Mindestauslauffläche pro Tier gemäß **Anhang VI** eingehalten werden muss.

8.1.4.1 Legehennen

Die Herdengröße beträgt maximal 3.000 Legehennen inklusive Hähne. Die Herden müssen blickdicht voneinander getrennt sein. In jeder Herde soll nach Möglichkeit bei der Einstallung 1 Hahn je 100 Legehennen gehalten werden. Mindestens 1 Hahn je 150 Legehennen ist verpflichtend einzustallen. Bei kleineren Herden (< 150 Tieren)

[4] Eine Fensterfläche von mindestens 5 % der Stallgrundfläche ist vorgeschrieben.

[5] Zusätzlicher überdachter Außenbereich (ZüA): Bereich, der vom Außenklima isoliert ist, aber nicht dasselbe Klima wie der Innenbereich des Stalls hat. Er muss über eine entsprechende Isolierung gegenüber Hitze und Frost sowie über ausreichend große Wandöffnungen verfügen. Der ZüA ist im Gegensatz zur Veranda ständig zugänglich und kann bei der Berechnung der Besatzdichte berücksichtigt werden.

[6] Veranda: Bereich, der Außenklima hat, nicht rund um die Uhr zugänglich ist und dessen nutzbare Fläche bei der Berechnung der Besatzdichte und der Mindeststall- und Außenflächen nicht berücksichtigt wird.

[7] Für bestehende Biokreis-Mastgeflügel-Ställe ohne Veranda/ZüA gilt eine Übergangszeit bis 2029.

muss mind. 1 Hahn gehalten werden. In einem Gebäude dürfen maximal 12.000 Tiere gehalten werden. Pro Quadratmeter begehbarer Bewegungsfläche im Warmstallbereich dürfen maximal 6 Hennen gehalten werden. Die für den Tierbesatz anrechenbare begehbare Bewegungsfläche ist folgendermaßen definiert:

- mind. 30 cm breit / max. Neigung 14 %
- die lichte Höhe zwischen Etagen oder Sitzstangen beträgt mind. 45 cm.

Nicht zur Bewegungsfläche gehören die Flächen der Legenester, erhöhte Sitzstangen, Anflugstangen sowie Flächen eventuell vorhandener Veranden.
Bei Vorhaltung von Volierenfläche dürfen 12 Tiere pro m^2 Stallgrundfläche nicht überschritten werden.
Wird in Bodenhaltungssystemen die Fläche eines zusätzlich überdachten Außenbereichs als Stallfläche angerechnet, darf im Warmstallbereich (Stallinnenraum) ein maximaler Tierbesatz von 8 Hennen pro Quadratmeter begehbarer Fläche nicht überschritten werden. Im Gesamtstall gilt weiterhin ein maximaler Tierbesatz von 6 Hennen pro Quadratmeter. Ein Drittel der Warmstallfläche ist als Kotgrube bzw. mit Entmistung einzurichten. Je 100 Hennen muss mindestens 1 m^2 Sandbad vorhanden sein.
Jedem Tier müssen mindestens 18 cm Sitzstangenlänge mit einem Querschnitt von mindestens 30 mm x 30 mm zur Verfügung stehen.

Für die Eiablage müssen den Hennen genügend eingestreute Legenester oder Abrollnester mit weichen Gumminoppen oder ähnlichen Materialien zur Verfügung stehen (siehe **Anhang VI**).
Je Henne ist ein Grünauslauf von mindestens 4 m^2 vorgeschrieben. Für die Berechnung der Auslaufflächen werden lediglich solche Flächen berücksichtigt, deren Entfernungzum Stall 150 m nicht überschreiten[8].
Die Mindestbreite des Grünauslaufs beträgt 4 m pro 1.000 Tiere. Bei Beständen unter 1.000 Tieren beträgt die Mindestbreite des Auslaufs 2 m. Der Auslauf muss spätestens ab 10 Uhr genutzt werden.

8.1.4.2 Junghennenaufzucht

Die Regelungen unter **8.1.4.1 Legehennen** gelten sinngemäß auch für Junghennen. Darüber hinaus gilt folgendes:
Die maximalen Tierzahlen / je Stallabteil sind in **Anhang VI Mindeststall- und -freiflächen und andere Merkmale der Ställe und Ausläufe – Tabelle 6** abgebildet.
Ab der 11. Lebenswoche dürfen pro m^2 begehbare Bewegungsfläche im Warmbereich max. 13 Tiere im Stall gehalten werden. In Ställen mit mehreren Ebenen dürfen ab der 11. Lebenswoche max. 24 Tiere je m^2 Stallgrundfläche gehalten werden.
Die Wahl der Rassen oder Linien erfolgt nach folgenden Kriterien: Anpassungsvermögen der Tiere an die unterschiedlichen Umweltbedingungen, Vitalität und Widerstandskraft gegen Krankheiten, Parasiten und Infektionen.
Die Junghennenaufzucht findet in Bodenhaltungs-oder in Volierenhaltungssystemen statt. Das Stallsystem der Aufzucht soll mit dem des späteren Legehennenstalls übereinstimmen. Die Herden müssen blickdicht voneinander getrennt sein.
Zur Durchführung eines Lichtprogramms kann mit entsprechenden Einrichtungen der Lichteinfall und die Dauer eingeschränkt werden. Die Küken müssen ab Aufstallung manipulierbare Einstreu zur freien Verfügung haben.
Mindestens die Hälfte der Bewegungsfläche im Stall muss als eingestreute Scharrfläche zur Verfügung stehen. Die Einstreu ist mind. 5 cm tief und locker sowie trocken und sauber zu halten. Der angebotene Futterplatz, die Futtergeschirre und die Einstreuflächen für die Körnergabe müssen so gestaltet sein, dass alle Tiere gemeinsam fressen können.
Erhöhte Aufbaummöglichkeiten müssen ab der 1. Lebenswoche (LW) zur Verfügung stehen. Der Querschnitt der Sitzstangen beträgt mindestens 30 mm x 30 mm und die oberen Kanten sind abgerundet. Für die anrechenbare Sitzstangenlänge werden nur Sitzstangen gerechnet, welche mindestens 25 cm horizontalen Achsabstand von-

[8] Nur während einer zeitlich begrenzten Regenerationsphase für stallnahe Flächen, bei der diese ausgegrenzt werden müssen, können auch Flächen, die weiter als 150 Meter entfernt sind, bei der Berechnung der nötigen Auslauffläche betrachtet werden.

einander haben. Ab der 1. LW muss den Tieren die Möglichkeit zum Staubbaden zur Verfügung stehen.
Die Stallöffnungen zum Wintergarten/Grünauslauf sind so bemessen, dass sich die Hühner problemlos und uneingeschränkt bewegen können.
Junghennen ist ein Wintergarten zu gewähren.
Spätestens ab der 10. Lebenswoche müssen die Tiere Zugang zu einem Grünauslauf mit mindestens 1 m^2/Tier haben[9].

8.1.4.3 Mastgeflügel

Die maximalen Tierzahlen / je Stallabteil sind in **Anhang VI Mindeststall- und -freiflächen und andere Merkmale der Ställe und Ausläufe – Tabelle 6** abgebildet.
Das Mindestschlachtalter für Mastgeflügel gemäß **Anhang VI Mindeststall- und -freiflächen und andere Merkmale der Ställe und Ausläufe - Tabelle 7** ist einzuhalten, falls es sich nicht um langsam wachsende Rassen handelt.
Die maximale Besatzdichte in festen Ställen darf bei Masthähnchen, Puten, Enten und Gänsen 21 kg Lebendgewicht pro Quadratmeter nicht überschreiten.
Die Bewegungsfläche ist die den Tieren verfügbare Grundfläche des Stallraumes (Definition Bewegungsfläche siehe **8.1.4.1 Legehennen**). In beweglichen Ställen ist ein maximaler Tierbesatz von 30 kg Lebendgewicht pro Quadratmeter erlaubt. Dies gilt nur für bewegliche Ställe mit einer Bodenfläche von höchstens 150 m^2. Für größere bewegliche Ställe gelten die gleichen Vorgaben wie für feste Ställe.

- Für Perlhühner sind mindestens 20 cm Sitzstangenlänge je Tier vorgeschrieben.
- Die Stallabteile für anderes Mastgeflügel als Gallus gallus müssen durch feste Trennwände abgetrennt sein, die eine vollständige räumliche Trennung vom Boden bis zur Decke ergeben.
- Wassergeflügel muss bei Beachtung der hygienischen Bedingungen stets Zugang zu Wasserflächen haben (fließendes Gewässer, Teiche, See oder befestigte Wasserflächen). Das Wasser von befestigten Wasserflächen ist regelmäßig zu erneuern. Die Wasserfläche kann nicht als Mindeststall- bzw. Auslauffläche (nach **Anhang VI Mindeststall- und -freiflächen und andere Merkmale der Ställe und Ausläufe**) angerechnet werden.
- Bruderhähne (männliche Tiere aus Legelinien-Herkünften, die zur Fleischerzeugung gehalten werden) können in Mehretagensystemen aufgezogen werden. Die zulässige Besatzdichte beträgt max. 21 kg Lebendgewicht/qm Stallfläche. Den Tieren müssen Sitzstangen bzw. erhöhte Sitzebenen gemäß den Vorgaben in **Anhang VI** zur Verfügung stehen.

8.1.4.4 Kleingeflügel (Wachteln/Tauben)

Diese Vorgabe gilt für alle Kleingeflügelhaltenden, die ihre Tiere bzw. das Fleisch der Tiere unter dem Biokreis-Markenzeichen vermarkten möchten. Ausgenommen von dieser Richtlinie sind Bestände von weniger als 20 Tieren, die nur zum privaten Gebrauch gehalten werden (keine Erwerbsabsicht). Es gelten die Regelungen zur Haltung von Legehennen und Mastgeflügel sinngemäß auch für Kleingeflügel, soweit im Folgenden keine anderen Regelungen getroffen werden.
Die Umstellungszeit für Masttiere bzw. Tiere zur Eiererzeugung beträgt 6 Wochen. Danach dürfen sie unter Biokreis-Markenzeichen vermarktet werden. Ab dem Zeitpunkt, ab dem die Tiere den Richtlinien entsprechend gefüttert und gehalten werden, beginnt die Umstellungszeit. Bei Mastgeflügel ist ein Mindestschlachtalter von 28 Tagen zu berücksichtigen.

Haltung

Die Tiere sind im Stall und Auslauf so zu halten, dass ein arteigenes Verhalten möglich ist. Die maximale Belegdichte im Stall (Warmbereich) beträgt 15 Tiere oder 3 kg Lebendgewicht pro Quadratmeter Bewegungsfläche. Die begehbare Fläche kann sich zusätzlich zur nutzbaren Stallgrundfläche auf maximal einer weiteren Ebene erstrecken. Alle Bereiche der Gehege sind mit möglichst natürlichen Strukturen zu versehen, die ein artgemäßes

[9] Ställe die vor dem 31.12.2021 errichtet wurden, können bis 31.12.2029 Bestandsschutz erhalten, wobei mindestens 0,5 qm/Tier zur Verfügung stehen müssen.

Verhalten ermöglichen. Diese sind für Wachteln Rückzugs- und Schutzmöglichkeiten durch Röhren, Höhlen, etc.; für Tauben sind Ruhemöglichkeiten auf Brettern, Stangen, Ästen, etc. in unterschiedlichen Formen und Höhen zu installieren. Ein Staubbad ist anzubieten.
Für 150 Legewachteln muss 1 m^2 Nestfläche zur Verfügung stehen. Ein Einzelnest hat die Mindestfläche von 600 cm^2 für 8 Legetiere.
In der Taubenhaltung muss pro Paar mindestens ein separater Nistplatz von 0,5 m^2 Grundfläche vorhanden sein, der mit einer eingestreuten Brutschale versehen ist. In der Nestanlage ist den Tauben Baumaterial wie Stroh, Reiser oder Blätter anzubieten.

Stall
Maximal 50 % der begehbaren Fläche im Warmbereich darf mit einem dem Alter entsprechenden perforierten Boden versehen sein. Die Stallungen müssen über einen eingestreuten Scharrraum verfügen, der mindestens 50 % der Stallgrundfläche beträgt. Ein Stallgebäude für die Wachtelhaltung kann Platz für maximal 1.500 Tiere bieten, wobei die maximale Gruppengröße bei Lege- und Mastwachteln 300 Tiere beträgt.
Die Mindestgröße eines Geheges mit überdachtem Außenklimabereich bei Wachteln beträgt 1,5 m^2.
Ein Stallgebäude für Tauben beherbergt maximal 1.000 Zuchtpaare mit Nachzucht. Die maximale Gruppengröße beträgt 25 Zuchtpaare mit Nachzucht. Die Mindestgröße eines Geheges mit überdachtem Außenklimabereich bei Tauben beträgt 7,5 m^2.
Die Raumhöhe über der begehbaren Fläche der einzelnen Bereiche ist den jeweiligen Anforderungen an das Management anzupassen, beträgt jedoch mindestens 50 cm bei Wachteln und mindestens 200 cm bei Tauben.

Außenklimabereich und Auslauf
Der ganzjährig zugängliche, befestigte, überdachte Außenklimabereich (Wintergarten) beträgt mindestens 50 % der begehbaren Fläche im Warmbereich und ist ganzflächig mit lockeren Einstreumaterialien versehen. Bei der Auswahl der Einstreumaterialien ist dafür Sorge zu tragen, dass bei den Wachteln keine Fuß- oder Zehenballengeschwüre entstehen. Der Außenklimabereich in Form eines integrierten Auslaufes zählt zur Stallgrundfläche, wenn er permanent zugänglich und nutzbar ist; ist dies nicht der Fall, kann er nur zu maximal 50 % der Stallinnenfläche angerechnet werden.
Jedem Tier ist ein geschützter Grünauslauf mit einer Größe von mindestens 0,4 m^2 pro Tier vorzuhalten.

8.1.4.5 Brütereien
In Biokreis zertifizierten Brütereien dürfen nur Bio-Eier, welche von Bio-Elterntieren stammen, ausgebrütet werden. Bei Erprobung neuer ökologischer Herkünfte ohne ökologische Elterntiere, sowie bei der Brut von Rasse-, Wasser-, und Sondergeflügel ist die Verwendung konventioneller Eier gestattet. Die Herkunft und der Status der Bruteier sowie der daraus schlüpfenden Küken müssen immer lückenlos dokumentiert werden und jederzeit nachvollziehbar sein. Die Identität des Schlupfes muss jederzeit rückverfolgbar sein.

- Arbeits- und Bruträume dürfen ausschließlich mit Leuchtmittel, die keinen „Stroboskopeffekt" erzeugen, ausgestattet sein.
- In Arbeitsräumen muss ausreichend Tageslicht vorhanden sein.
- In den Brütern muss ein gleichmäßiges und kontrolliertes Klima herrschen.
- Es dürfen nur Tiere, bei denen erkennbare körperliche Anomalien erkennbar sind und bei denen keine artgerechte Haltung erwartet werden kann, nach dem Schlupf gemerzt werden.
- Für den Transport der Küken müssen geeignete Fahrzeuge verwendet werden.

8.1.5 Kaninchen
Diese Richtlinie gilt für alle Kaninchenhaltenden, die ihre Tiere bzw. das Fleisch der Tiere unter dem Biokreis-Markenzeichen vermarkten möchten. Ausgenommen von dieser Richtlinie sind Bestände von weniger als 2 Zuchttieren oder weniger als 10 Masttieren, die nur zum privaten Gebrauch gehalten werden (keine Erwerbsabsicht).
Die Umstellungszeit für Zucht- sowie Masttiere beträgt 10 Wochen. Danach dürfen sie unter dem Biokreis-Mar-

kenzeichen vermarktet werden. Die Umstellungszeit beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Tiere den Richtlinien entsprechend gefüttert und gehalten werden.

Haltung

Die Tiere sind so zu halten, dass ein arteigenes Verhalten möglich ist. Kaninchen müssen in Gruppen gehalten werden (außer in der Säugezeit der Zibben). Die maximale Gruppengröße beträgt im Stall 40 Mastkaninchen und 5 reproduzierende Zibben.

Stall

Die Ställe müssen eine Gruppenhaltung ermöglichen und so gestaltet sein, dass die Kaninchen mit aufgerichteten Ohren problemlos stehen können. Kaninchen ist Material zum Nagen zur Verfügung zu stellen. Die Grundfläche, auf der die Tiere sich bewegen, kann in unterschiedlichen Ebenen gestaltet sein. Eine unterschiedliche Bodenbeschaffenheit ist zu bevorzugen. In jedem Fall sind Ruhebereiche und Rückzugsmöglichkeiten anzubieten. Jeder Zibbe ist ein eigenes Nest zur Versorgung des Wurfes anzubieten. Die Mindeststallflächen aus **Anhang VI - Mindeststall- und - freiflächen sowie andere Merkmale der Ställe und Ausläufe** sind einzuhalten.

Weidehaltung

Kaninchen müssen während der Weidezeit Zugang zu Weideland und außerhalb der Weidezeit Zugang zu einem Grünauslauf haben. Die Mindestfreiflächen aus **Anhang VI - Mindeststall- und - freiflächen sowie andere Merkmale der Ställe und Ausläufe** sind einzuhalten.

8.1.6 Gehegewild

Unter Gehegewild fallen sämtliche Wildarten (Damwild und Rotwild), die in landwirtschaftlichen Betrieben gehalten werden können. Dam- und Rotwild muss ganzjährig auf der Weide gehalten werden. Eine Mindestrudelgröße von 5 weiblichen Tieren mit Hirsch ist vorgeschrieben. Das Verhältnis 1 Hirsch zu 25 weiblichen Tieren sollte nicht überschritten werden. Die empfohlene Gehegegröße beträgt für Damwild mindestens 3 Hektar und für Rotwild mindestens 5 Hektar. Die Besatzdichten und Mindestaußenflächen gemäß **Anhang VI - Mindeststall- und -freiflächen sowie andere Merkmale der Ställe und Ausläufe** sind einzuhalten.
Eine Koppelhaltung ist möglich. Dabei ist darauf zu achten, dass jede Koppel ausreichend groß ist. Um das Gehege ist ein ausreichend hoher (1,80 m), ausbruchsicherer Zaun, der den Tieren keinen Schaden zufügt, zu installieren. Im Gehege müssen Versteckplätze und ausreichend Witterungsschutz vorhanden sein (z. B. Hecken, Bäume, Unterstände). Um dem natürlichen Schutz- und Ruhebedürfnis entgegenzukommen, müssen Einstandsmöglichkeiten vorhanden sein oder geschaffen werden. Der Schalenabrieb muss durch geeignete Bodenbeläge an viel genutzten Stellen sichergestellt werden (z. B. Rauhbeton oder Rasengittersteine). Auf ausreichend artgerechte Fegemöglichkeiten für männliches Wild ist zu achten. Für Rotwild muss eine Suhle verfügbar sein.
Die Futterplätze müssen an Stellen eingerichtet werden, die vor Witterungseinflüssen geschützt und für die Tiere als auch für die Tierhalter:innen leicht zugänglich sind. An den Futterplätzen muss der Boden befestigt sein und die Futteranlagen müssen überdacht sein.
Sollte ein Einzel- oder Mischgehege mit Schwarzwild angestrebt werden, so ist der Biokreis zu informieren. Die Abnahme des Hirschgeweihs ist nur im Einzelfall möglich (z. B. bei Verletzungen des Geweihs) und darf nur nach tierärztlicher Indikation erfolgen. Der prophylaktische Einsatz von Medikamenten ist untersagt. Maximal einmal im Jahr ist eine Parasitenbehandlung zulässig. Dam- und Rotwild sind nach den Vorgaben des Tierschutzrechtes durch Büchsenschuss zu töten.

8.1.7 Teichwirtschaft

Die Haltung der Fische muss an die Ansprüche angepasst sein, die die aufgezogenen Fischarten an ihren Lebensraum stellen (z. B. Sauerstoffgehalt, Temperatur, Strömung oder Wasseraustausch, natürliche Bodenbeschaffenheit). Die Aufzucht in künstlichen Behältnissen ist unzulässig (Polyester, Beton, etc.). Der kurzfristige Aufenthalt von Brütlingen bis zu max. 8 Wochen (Karpfen) bzw. 4 cm Länge (Forellen) und die Hälterung von Speisefischen in künstlichen Behältnissen ist gestattet. Die Hälterung ist möglichst schonend zu gestalten. Verletzungen (z. B.

durch raue Betonwände oder scharfkantige Steine) müssen dabei ausgeschlossen werden.
Es dürfen bei Einrichtungen und Betrieb der Haltungssysteme nur Materialien und Substanzen eingesetzt werden, die nachweislich keine schädigende Wirkung auf die gehaltenen Organismen oder die Umwelt ausüben.
Der Betrieb ist verpflichtet, im Teich Biotop-Strukturen, Rückzugsmöglichkeiten und Unterstände für Flora und Fauna zu belassen. Im Durchschnitt des Betriebs muss mindestens 30 % der Uferlinie eine mindestens 2 m breite Verlandungs- und Röhrichtzone und/oder überhängende Bäume, etc. aufweisen. Dämme und Ufer werden (vorzugsweise) nach dem 1. September gemäht.

Trockenlegung und Kalkung

Die Teiche sind nach Möglichkeit im Winter trockenzulegen und anschließend bis März/April wieder zu bespannen. Bei kritischen Wettersituationen (z. B. Gefahr von Kiemenfäule) und zur Egelbekämpfung darf Branntkalk ausgebracht werden, soweit der Bedarf schriftlich über den Veterinär oder den Fischgesundheitsdienst nachgewiesen werden kann. Folgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt werden: maximale jährliche Ausbringungsmenge von 100 kg pro Hektar auf den feuchten Teichboden (im Abfischbereich), maximal jährlich 100 kg pro Hektar Wasserkalkung, Amphibien und deren Laichplätze dürfen nicht gefährdet werden. Eine genaue Dokumentation über die Anwendungen ist im Teichbuch zu führen.

Wasserqualität

Das Zulaufwasser muss mindestens die Gewässergüteklasse II aufweisen (keine oder eine nur sehr geringe Belastung anthropogenen Ursprungs, z. B. Schwermetalle, nicht oder nur gering abwasserbelastet BSB5 <6 mg). Bei Verdacht auf Verunreinigung muss alle 3 Jahre eine Untersuchung hinsichtlich einer möglichen Belastung durch Schwermetalle und organisch toxischer Verbindungen anhand einer Schlamm-Mischprobe vorgenommen werden. Bei Verdacht hinsichtlich einer möglichen Belastung auf Schwermetalle und Pflanzenschutzmittel müssen die Speisefische untersucht werden. Es wird dringend empfohlen, mit den unmittelbaren Anliegern mit herkömmlicher Landbewirtschaftung eine ökologisch verträgliche Gewässer-Randzonenbewirtschaftung zu vereinbaren. Dabei ist auch der Zufluss zu beachten. Besondere örtliche Gegebenheiten (z. B. Kläranlage am Zulauf) müssen mit dem Biokreis e.V. geklärt werden.
Eine Belüftung des Gewässers ist nur zum Zweck der Lebenserhaltung in Extremsituationen und nicht zur Zuwachserhöhung erlaubt.

Gewässerschutz

Die Güteklasse des Entnahmegewässers darf durch den Betrieb der Fischzucht nicht (wesentlich) verschlechtert werden (max. 0,5 Einheiten des Saprobienindex). In dreijährigem Abstand muss deshalb eine vergleichende Bewertung der Gewässergüte (z. B. Saprobienindex) ober- und unterhalb des Betriebsgeländes durchgeführt und dokumentiert werden. Der Nährstoffaustrag aus der Anlage muss so gering wie möglich gehalten werden. Mindestens einmal jährlich ist die Nährstoffbelastung des Abwassers bei normalem Betriebsablauf zu bestimmen.
Sedimentierte Stoffwechselprodukte und Futterreste müssen entnommen und einer landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt werden.
Die Restwassermenge im ursprünglichen Bachbett darf 50 % der mittleren Niedrigwassermenge durch die Wasserentnahme aus dem Speisungsgewässer nicht unterschreiten. Staubauwerke müssen für Forellen passierbar gestaltet sein.
Die Fischzucht muss gegen ein Entkommen von Fischen und gegen das Eindringen von Wildfischen gesichert sein.

Gesundheit und Hygiene

Der Gesundheit und Hygiene sind vorbeugend größte Aufmerksamkeit zu widmen. Für die Behandlung der Fische in Tauchbädern durch den Fischhaltenden ist Kalk oder Kochsalz erlaubt. Der Einsatz sonstiger Fischbehandlungsmittel und Antibiotika ist ausschließlich bei Verschreibung durch den Tierarzt oder die Tierärztin gestattet. Dabei ist die auf den Beipackzetteln angegebene Wartezeit zu verdoppeln (beträgt jedoch mind. 48 Stunden), bevor die

Fische in Verkehr gebracht werden. Sämtliche Behandlungen sind im Teichbuch zu dokumentieren.
Ist der Produktionszyklus kürzer als ein Jahr, ist nur eine allopathische Behandlung erlaubt. Ansonsten sind maximal zwei Behandlungen pro Jahr möglich. Impfungen sind von dieser Regelung ausgenommen.
Zur Reinigung und Desinfektion der Teiche, Hälterbecken, Geräte und Räumlichkeiten sind die Produkte nach **Anhang VII - Zugelassene Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungsgebäuden** zulässig.

Teichbuch

Der/die Teichwirt:in ist verpflichtet ein Teichbuch zu führen. Für jeden Teich muss über folgende Daten Buch geführt werden:

- Besatzzahl und Besatzgewicht für jede Fischart und Altersklasse
- Herkunft des Besatzes
- Datum und Aufwandmenge von Kalkungen
- Eventuelle Medikamentenbehandlungen
- Abfischergebnis
- Perioden der Trockenlegung und Bespannung

Transport und Schlachtung

Lebende Fische müssen bei Transport und Hälterung mit ausreichend Sauerstoff versorgt werden. Beim Schlachten der Tiere ist darauf zu achten, dass den Tieren kein unnötiges Leid zugefügt wird. Die Fische müssen vor dem Schlachten betäubt und dürfen nicht durch Ersticken getötet werden. Einrichtungen für Betäubung und Schlachtung müssen effektiv und nachvollziehbar gut gewartet sein. Der Schlachtvorgang ist möglichst schnell und stressfrei durchzuführen.

Zukauf

Handelt ein Betrieb mit Fischen, so darf eine Fischart nicht gleichzeitig aus ökologischer und konventioneller Erzeugung stammen. Werden konventionell erzeugte Fischarten als Zusatzsortiment angeboten, so muss die konventionelle Herkunft deutlich und nachvollziehbar gekennzeichnet sein. Bei der Haltung von nicht-autochthonen (einheimischen) Fischarten, muss sichergestellt sein, dass diese Fischarten keine Verbreitung in heimischen Gewässern finden.

8.1.7.1 Karpfenteichwirtschaft

Düngung

Zur Steuerung des Planktonwachstums darf in einem Umfang von max. 20 kgN pro Hektar organisches Material in den Teich eingebracht werden (z. B. Festmist, Grünschnitt). Das Material stammt aus Betrieben des anerkannt ökologischen Landbaus. Kann der Bedarf nicht in ökologischer Qualität gedeckt werden, darf nach Rücksprache mit der Beratung organisches Material aus herkömmlichen, extensiv wirtschaftenden Betrieben eingesetzt werden (zugelassen sind ggf. konventioneller Rinder- , Schaf-, Ziegen- und Pferdemist sowie Grünschnitt von extensiven Wiesen).

Fischbesatz/Fischzucht

Bei Besatz- und Laichfischen sind regionale Rassen und Zuchtstämme zu wählen. Die Besatzstärke hat sich hauptsächlich an dem natürlichen Ertragspotential und den örtlichen Gegebenheiten zu orientieren. Bei reiner Getreidezufütterung begrenzt die vorhandene Naturnahrung die ökologisch verträgliche Besatzstärke. Folglich gelten keine Besatzobergrenzen. Der Bedarf darf aber maximal so hoch angesetzt werden, dass mindestens 50 % des Zuwachses über das natürliche Nahrungsangebot erreicht werden. Bei Einsatz von Eiweißträgern in der Fütterung sind folgende Besatzobergrenzen für die Hauptwirtschaftsfische zu beachten:

- 3.000 – 4.000 K1 (einsömmerige Karpfen) oder
- 600 K2 (zweisömmerige Karpfen) oder
- 5.000-7.000 S1 (einsömmerige Schleien) oder
- 2.500 S2 (zweisömmerige Schleien) pro Hektar

Bei Besatz mit Schleien ist diese Besatzzahl von den Karpfenbesatzzahlen in Abzug zu bringen. Bei Besatz mit K4, K5 etc. ist nach Rücksprache mit dem Biokreis e.V. eine gesonderte Regelung zu treffen.

8.1.7.2 Forellenteichwirtschaft

Teiche

Die Beschaffenheit der Teiche soll in jeder Hinsicht einem Ausschnitt eines natürlichen Forellengewässers gleichen. Es werden (insbesondere) verschiedene Strömungsbereiche geschaffen. Die Teiche müssen teilweise beschattet werden, und der Teichboden soll eine natürliche Beschaffenheit aufweisen. Künstliche Behältnisse (z. B. Betonbecken) sind nur zur kurzfristigen Hälterung und zum Vorstrecken der Brut bis zu 4 cm Länge zulässig.

Fischzucht

Die Ei- und Samengewinnung darf künstlich durch Abstreifen erfolgen. Zur Vermeidung von übermäßigem Stress sollen die Tiere vor dem Abstreifen betäubt werden. Der Einsatz von Hormonen zur Laichgewinnung ist nicht erlaubt. Bei der Vermehrung von Besatzfischen ist die Zeit der Laichgewinnung auf die natürliche Laichzeit der jeweiligen Fischart zu beschränken.

8.2 Viehbesatz

Die Größe des Tierbestands muss an die ökologischen Standort- und Betriebsbedingungen angepasst sein. Der maximal mögliche Viehbesatz ist in **Anhang III Zulässiger Viehbesatz** geregelt.

8.3 Tierernährung

8.3.1 Allgemeines

Alle Nutztiere müssen mit hochwertigem ökologisch erzeugtem Futter ernährt werden Die Ernährung der Tiere muss auf deren Alter, Leistung, Gesundheitsstatus und Bedarf abgestimmt sein. Fütterungseinrichtungen und Futtertische sind in einem ordnungsgemäßen, sauberen Zustand zu halten.
Sämtliche hier aufgeführten Prozentangaben beziehen sich auf den Trockenmassegehalt (TM-Gehalt) der Futtermittel.

8.3.2 Selbst erzeugte Futtermittel

Eine Selbstversorgung mit betriebseigenem, oder im Rahmen von Betriebskooperationen produziertem Futter ist anzustreben. Folgende Futteranteile in % der Jahresration müssen vom eigenen Betrieb bzw. im Rahmen einer Kooperation produziert werden:

- Rindern, Schafen, Ziegen und Pferden mindestens 70 %
- Schweinen und Geflügel mindestens 50 %
- Kaninchen mindestens 70 %

Betriebe, die jeweils maximal 10 Dungeinheiten Hühner (entspricht 1.000 Legehennen oder 2.000 Masthähnchen) und 10 Dungeinheiten Schweine (entspricht 30 Sauen oder 60 Mastschweine) halten, müssen mindestens 30 % des Futters für die jeweilige Tierart aus der Region beziehen.
Werden in den bestehenden Betrieb neue, bisher konventionell bewirtschaftete Flächen hinzugenommen, kann das Futter wie folgt verwertet werden:

- Futter aus dem ersten Jahr der Umstellung von betriebseigenen Flächen des Dauergrünlandes, mehrjähriger Futterkulturen (z. B. Kleegras) oder Eiweißpflanzen dürfen bis zu 20 % in der Ration enthalten sein (Nulljahresfutter – nicht ökologischer Status). Eiweißpflanzen müssen während ihrer gesamten Kulturzeit unter Bio-Bedingungen gewachsen sein.
- Umstellungsfutter (entspricht Futter von Flächen, die seit mind. 12 Monaten vor der Ernte richtliniengemäß bewirtschaftet wurden) von betriebseigenen Flächen kann zu 100 % eingesetzt werden. Die Prozentwerte werden jährlich als ein Prozentsatz der Trockenmasse der Futtermittel pflanzlichen Ursprungs berechnet.

Nutzung überbetrieblicher Mahl- und Mischanlagen
Werden zur Futterbereitung auf dem eigenen Hof mobile und überbetriebliche Mahl- und Mischanlagen genutzt, die auch auf konventionellen Betrieben eingesetzt werden, so ist vor dem Einsatz auf einem Biokreis-Betrieb eine sorgfältige Entleerung und Reinigung vorzunehmen. Die Nutzung ist zu dokumentieren. Weitere Unterlagen (Vorlage Mischprotokoll, Vorlage Lohnverarbeitervertrag) sind beim Biokreis e.V. erhältlich.

8.3.3 Zugekaufte Futtermittel
Biokreis Betriebe können Biokreis-zertifizierte Futtermittel von anderen Biokreis zertifizierten Unternehmen (landwirtschaftlich und gewerblich) zukaufen. Darüber hinaus gilt folgendes:

- Ein Zukauf von EU-Bio zertifiziertem Grundfutter (Gras, Heu, Silage) ist erlaubt, wenn der Zukauf direkt vom Erzeuger erfolgt und dieser das Grundfutter selbst produziert.
- Ein Zukauf von verbandszertifizierten Futtermitteln direkt von Erzeugern, welche durch andere deutsche Öko-Verbände zertifiziert sind, ist erlaubt, wenn der Erzeuger das Futter selbst produziert.
- EU-Bio zertifizierte Reststoffe aus der Bio-Lebensmittelherstellung (z.B. Melasse, Treber, Trester, Pülpe) dürfen zugekauft werden, wenn diese von einem verbandszertifizierten Verarbeiter stammen.
- Beim Zukauf von Mischfuttermittel sowie Einzelfutterkomponenten von gewerblichen Anbietern gilt: Das Unternehmen und das Futtermittel müssen Biokreis zertifiziert sein.
- Ein Zukauf von Futter, welches von Flächen im ersten Umstellungsjahr stammt, ist nicht möglich.
- Zugekauftes Futter von Flächen, die seit mindestens 12 Monaten vor der Ernte richtliniengemäß bewirtschaftet wurden, darf durchschnittlich max. zu 25% in der Ration enthalten sein.
- Mineralfuttermittel müssen den Rechtsvorschriften aus den Verordnungen (EU) 2018/848 und (EU) 2021/1165 entsprechen.den Verordnungen (EU) 2018/848 und (EU) 2021/1165 entsprechen.

8.3.4 Tierartenspezifische Vorgaben
8.3.4.1 Wiederkäuer
Die Fütterung muss zu jeder Jahreszeit mindestens 60 % der Tagesmenge an Strukturfutter enthalten. Milchvieh, Mutterkühe, sowie Schafe und Ziegen, die die Weidevorgaben nach **9.1.2.3 Weidegang** nicht erfüllen, müssen in der Vegetationszeit zusätzlich Grundfutter mit Grünfutteranteil erhalten.
Ganzjährige ausschließliche Silagefütterung ist nicht zugelassen.
Kraftfutter muss überwiegend aus Getreide und Leguminosen bestehen. Eiweißfuttermittel sollen aus Körnerleguminosen bestehen. Futtermittel tierischer Herkunft – ausgenommen Milch und Milchprodukte – sind ausgeschlossen.
Die Ernährung von Kälbern, Lämmern und Kitzen erfolgt auf der Grundlage natürlicher Milch, vorzugsweise Muttermilch, über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten bei Kälbern und mindestens 45 Tage bei Lämmern und Kitzen.
Eine reine Milchmast ohne Verfütterung von Raufutter ist unzulässig.
Fleisch aus Wanderschäfereien darf nur dann unter dem Biokreis-Markenzeichen vermarktet werden, wenn das Futter zu mindestens 90 % von ökologisch bewirtschafteten bzw. extensivierten Flächen (d.h. Flächen, die ohne synthetische N-Dünger und Pflanzenschutzmittel bewirtschaftet wurden) oder von entsprechenden Naturschutzflächen stammt.

8.3.4.2 Schweine
Den Tieren ist täglich eine ihrem Alter entsprechende Menge an Rau- oder Saftfutter vorzulegen. Eine ausschließliche Kraftfuttermast ist ausgeschlossen.
Die Ernährung der Ferkel erfolgt mit natürlicher Milch, vorzugsweise Muttermilch, über einen Zeitraum von mindestens 40 Tagen.

8.3.4.3 Geflügel
Legehennen sind möglichst 10 % der Futterration als ganze Körner (nach Prioritätenliste gemäß **9.3.1 Allgemeines**) in der Einstreu vorzulegen. Es muss gewährleistet werden, dass Muschelschalen, Grit, etc. frei aufgenommen wer-

den können. Futterkomponenten mit geringer Verdaulichkeit müssen in der Futterration enthalten sein.
Den Tieren müssen ausreichend Tränkemöglichkeiten zur Verfügung stehen. Wassergeflügel ist feuchtes Futter (Grundfutter) anzubieten.

8.3.4.4 Kaninchen

Kaninchen sollten ihren Futterbedarf vorwiegend über Beweidung von Grasflächen decken. Dafür ist den Tieren ein Maximum an Weidegang zur Verfügung zu stellen. Sollte nicht ausreichend Gras vorhanden sein, muss faserhaltiges Raufutter wie Stroh oder Heu zugefüttert werden. Grundfutter muss mindestens 60 % der Futterration ausmachen.
Ab der Geburt müssen die Kaninchen mindestens 42 Tage lang Milch, vorzugsweise Muttermilch erhalten.

8.3.4.5 Gehegewild

Das Futter soll das Gehegewild möglichst von der Weide aufnehmen. Mindestens 60 % der Trockenmasse in der Tagesration müssen aus frischem, getrocknetem oder siliertem Raufutter bestehen. Eine Zufütterung auf der Weide ist nur bei Futtermangel aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse erlaubt. Zugekaufte Eicheln und Kastanien sollten, soweit verfügbar, aus Wäldern stammen, die nach anerkannten ökologischen Waldrichtlinien bewirtschaftet werden. Werden Eicheln oder Kastanien aus konventionell bewirtschafteten Wäldern bezogen, dürfen diese maximal 10 % der Trockenmasse des Jahresdurchschnitts der Ration betragen. Die Ursprungswälder dürfen nicht chemisch behandelt werden. Dafür muss eine Bescheinigung des bzw. der Waldbewirtschaftenden vorliegen.
Den Tieren muss sauberes und frisches Wasser zur Verfügung stehen. Ist keine für die Tiere leicht zugängliche natürliche Wasserquelle verfügbar, müssen Tränken bereitgestellt werden.
Gehegewild soll mindestens 90 Tage ab Geburt vorzugsweise mit Muttermilch gefüttert werden.

8.3.4.6 Teichwirtschaft

Karpfen

Grundlage des Fischzuwachses ist das Futterangebot des Teiches. Mindestens 50 % des Zuwachses werden über das natürliche Nahrungsangebot im Teich erreicht. Um eine optimale Nutzung des eiweißreichen Teichfutters sicherzustellen, ist eine ergänzende pflanzliche Fütterung gestattet.
Für die Fütterung von Karpfen sind Proteine tierischer Herkunft nicht erlaubt.

Forellen

Die Salmoniden-Mast (Lachse, Forellen, etc.) nimmt aufgrund der karnivoren (fleischfressenden) Ernährungsweise der Tiere eine Sonderstellung in der Nahrungsmittelproduktion ein. Der Leitgedanke der Kreislaufwirtschaft muss in einer ökologisch geführten Forellenzucht bei der Auswahl der Futtergrundlage erkennbar bleiben. Sämtliche bei der Fütterung eingesetzten Rohstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs müssen aus biologischer Land- oder Teichwirtschaft stammen.

8.4 Tierzucht

Grundsätzlich ist die Fortpflanzung der Tiere im Natursprung zu bevorzugen. Eine künstliche Besamung ist zulässig. Der Einsatz von „gesextem" Sperma ist ebenfalls möglich. Andere Formen der künstlichen Fortpflanzung sind verboten (z. B. Embryotransfer und weitere bio-technische Maßnahmen).
Naturgemäße Zuchtmethoden wie die Zucht auf Lebensleistung und nach ökologischem Gesamtzuchtwert sind Ziele der ökologischen Zucht. Ebenso sollten bei der Auswahl der Rassen ursprüngliche, dem Standort angepasste und heimische Rassen bevorzugt werden.

8.5 Tierzukauf

Der Zukauf von Tieren muss nach folgender Prioritätenliste erfolgen:

1. Zukauf von Biokreis-Betrieben
2. Zukauf von Betrieben anderer Öko-Anbauverbände

3. Zukauf von Tieren zertifiziert nach Verordnung VO (EU) 2018/848
4. Zukauf von konventionellen Tieren

Für den Zukauf von nicht Biokreis-zertifiziertem Junggeflügel und nicht Biokreiszertifizierten Ferkeln ist ein Antrag zum Zukauf über **https://organicxlivestock.de/** notwendig. (Bei Zukäufen von weniger als 500 Legehennen, 1.000 Masthähnchen, 30 Ferkeln muss kein Antrag gestellt werden.)
Verbandsfremde (EU-Bio und andere Verbände) Wiederkäuer, Zuchteber und Zuchtsauen können ohne Antrag über organicxlivestock zugekauft werden.
Wichtig: Beim Zukauf von EU-Tieren ist eine Umstellungszeit von 3 Monaten zu beachten. Erst ab 3 Monaten Haltung und Fütterung gemäß Biokreis-Richtlinien (d. h., wenn das Tier 3 Monate auf dem Biokreis-Betrieb lebt) darf das Tier oder dürfen Produkte des Tiers als Biokreis-zertifiziert verkauft werden.

Geflügel

Geflügel muss von Bio-Elterntieren abstammen. Eine Genehmigung zur Einstallung von konventionellen Küken muss bei der zuständigen Behörde beantragt werden.
Bei Kleingeflügel dürfen konventionelle Zuchttiere zugekauft werden, zum erstmaligen Bestandsaufbau ohne Begrenzung, ansonsten jährlich bis zu einem Umfang von 10 % des Bestandes.

Säugetiere

Konventionelle Tiere dürfen nur mit Nichtverfügbarkeitsnachweisund nach vorheriger Genehmigung durch die Biokreis-Qualitätssicherung zu folgenden Zwecken zugekauft werden:

- zu Zuchtzwecken
- zur Erneuerung eines Bestandes oder einer Herde. Erlaubt ist zu diesem Zweck der Zukauf weiblicher Tiere, die noch nicht geboren haben (Rinder bis zu 10 % des Bestands an ausgewachsenen Tieren, Schweine Schafe und Ziegen bis zu 20 % des Bestands). Zukäufe, die die genannten Prozentsätze überschreiten, bedürfen einer Genehmigung der zuständigen Ökokontrollstelle.

Die Umstellungszeiten nach **Tabelle 1 Umstellungszeiten für bestimmte Tierarten und Nutzungen** (siehe **3.4 Umstellungsfristen**) sind einzuhalten.

Teichwirtschaft: Karpfen

Der Besatz (Eier, Brütlinge, Setzlinge usw.) darf nur aus Biokreis-Betrieben bzw. aus Betrieben der anerkannten Bio-Anbauverbände zugekauft werden. Konventionelle Ware darf nur zugekauft werden, wenn entsprechende Produkte aus anerkannt ökologischer bzw. nachhaltiger Erzeugung nachweislich nicht erhältlich sind. Die Produkte müssen dann deutlich als konventionell gekennzeichnet werden. Eine Kennzeichnung von aus konventionellem Besatz erzeugten Fischen mit dem Biokreis-Markenzeichen ist nur möglich, wenn die Fische mind. 2/3 ihrer Lebenszeit unter den in diesen Richtlinien definierten Bedingungen gehalten worden sind.
Laichfische müssen von anerkannt ökologisch wirtschaftenden Betrieben stammen. Regionale Arten sind bevorzugt zu vermehren. Die Gewinnung der Laichprodukte hat natürlich zu erfolgen, z.B. in Dubischteichen. Der Einsatz von Hormonen im Laichgeschäft ist unzulässig (auch arteigenen, z. B. Hypophysen und Hypophysenextrakt). Um die natürliche Fortpflanzungsfähigkeit der Zuchtstämme zu erhalten und zu fördern, müssen die Laichfische aus Jahrgängen mit natürlicher Brutgewinnung stammen.

Teichwirtschaft: Forellen

Weder die Besatzfische noch der Zuchtstamm dürfen gentechnisch oder biotechnologisch manipuliert worden sein. Die Elternfische müssen nach ökologischen Richtlinien gehalten werden.

8.6 Tiergesundheit

8.6.1 Allgemeines

Der bzw. die Tierhalter:in ist für die Gesundheit der Tiere verantwortlich. Er bzw. sie muss besten Voraussetzungen für die Gesunderhaltung der Tiere schaffen. Die Gesundheit der Tiere ist in erster Linie durch vorbeugende Maßnahmen sicherzustellen. Dazu zählen:

- aufmerksame Tierbetreuung,
- bedarfsgerechte Fütterung,
- optimale Haltungsbedingungen,
- die Wahl geeigneter Zuchtmethoden und Rassen und
- die regelmäßige Pflege von Haaren, Haut und Klauen.

Das Wohl des Tieres steht zu jedem Zeitpunkt im Vordergrund. Treten Gesundheitsstörungen auf, so müssen unmittelbar geeignete Maßnahmen zu ihrer Beseitigung bzw. Linderung eingeleitet werden und diese nicht aus wirtschaftlichen Interessen unterbleiben (z. B. Gefährdung des Öko-Status). Die Ursache ist umgehend durch Fachkräfte zu ergründen und abzustellen. Kranke und verletzte Tiere sind ggf. von der Gruppe zu trennen und gesondert aufzustallen, um eine angemessene Pflege sicherstellen zu können.

8.6.2 Behandlungen

Die Behandlung mit Naturheilverfahren (Phytotherapie, Homöopathie o. ä.) ist grundsätzlich der chemisch-synthetischen allopathischen Therapie vorzuziehen. Es soll gemäß dem Grundsatz verfahren werden: So viel Naturheilverfahren wie möglich, so wenig Allopathie wie nötig.
Die prophylaktische und routinemäßige Anwendung chemisch-synthetischer allopathischer Mittel und Hormonbehandlungen ist verboten (z. B. zur Synchronisation der Brunst oder zum Abbruch von Trächtigkeiten als Herdenmaßnahme). Ausgenommen hiervon sind Mittel, deren Einsatz gesetzlich vorschrieben ist sowie Impfstoffe. Vorgeschriebene Impfmaßnahmen sind zulässig.
Masthilfsmittel und synthetische Futterzusatzstoffe sind verboten (außer Vitamine und geeignete Präparate für die Eisenversorgung der Ferkel).
Chemisch-synthetische allopathische Arzneimittel dürfen nur nach Verordnung durch tiermedizinisches Fachpersonal eingesetzt werden.
Die Liste der Arzneimittel, deren Anwendung in der Tierhaltung verboten bzw. eingeschränkt ist, muss bei Behandlungen beachtet und vom zuständigen tiermedizinischen Fachpersonal zur Kenntnis genommen werden (siehe **Anhang IX - Arzneimittel, deren Anwendung in der Tierhaltung verboten bzw. beschränkt ist**). Der Tierarzt bzw. die Tierärztin muss die Kenntnisnahme mit Unterschrift bestätigen.
Parasitenbekämpfung sollte nur gezielt nach tierärztlicher Diagnose stattfinden. Das Schema der selektiven Parasitenbekämpfung ist zu bevorzugen.
Gesetzliche und behördliche Auflagen sind grundsätzlich einzuhalten.

Alle medikamentösen Einzeltier- sowie Herdenbehandlungen sind im Stallbuch aufzuzeichnen. Der Abschluss eines tierärztlichen Bestandsbetreuungsvertrags wird seitens des Biokreis e.V. empfohlen. Zwischen der Verabreichung eines chemisch-synthetischen allopathischen Mittels und der Gewinnung ökologisch erzeugter Produkte des betreffenden Tieres ist mindestens die doppelte gesetzliche Wartezeit einzuhalten, mindestens aber 48 Stunden.
Erhalten Tiere innerhalb von 12 Monaten mehr als 3 Behandlungsgänge mit chemisch- synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika, so dürfen die Erzeugnisse nicht mehr mit dem Hinweis auf Biokreis/ökologischen Landbau vermarktet werden bzw. müssen die Umstellungszeiträume der jeweiligen Tierarten erneut durchlaufen. Tiere mit einem produktiven Lebenszyklus von weniger als einem Jahr dürfen maximal einen Behandlungsgang erhalten, ansonsten dürfen auch hier die Erzeugnisse nicht mit dem Hinweisauf Biokreis/ökologischen Landbau vermarktet werden. Impfungen, Parasitenbehandlungen sowie staatlich angeordnete Maßnahmen sind von dieser Regelung ausgenommen.

8.7 Tiertransporte

Vom Verladen bis zur Schlachtung müssen Maßnahmen ergriffen werden, die Stress und unnötiges Leiden für die Tiere vermeiden. Transport und Schlachtung dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Nach Möglichkeit sollte die bzw. der Tierbesitzer:in, der bzw. die Metzger:in oder von ihnen eingewiesenes Personal den Transport der Tiere begleiten. Ein schonendes Verladen, eingestreute Transportflächen bzw. ausreichend große Behältnisse für Geflügel und ausreichende Belüftung wäh-

rend des Transports sind vorgeschrieben. Die Wege zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb und der Schlachtstätte sind möglichst kurz zu halten, regionale Schlachtstätten sind zu bevorzugen. Die Transportzeit soll max. vier Stunden und die Transportentfernung max. 200 km betragen.
Vor dem Verladen sind die Tiere ausreichend zu tränken und angemessen zu füttern. Wenn eine Trächtigkeit des zu schlachtenden Tieres nicht ausgeschlossen werden kann, ist dieses Tier nicht der Schlachtung zuzuführen.
Die Transportmittel müssen über geeignete Vorrichtungen für das Ein- und Ausladen verfügen und den Tieren genügend Platz bieten, so dass während des Transportes ein gleichzeitiges Hinlegen und problemloses Aufstehen aller Tiere möglich ist.
Den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Tierarten und den klimatischen Verhältnissen ist Rechnung zu tragen. So sind insbesondere bei warmer Witterung lange Standzeiten zu vermeiden, das Fahrzeug bei notwendigen Transportpausen im Schatten abzustellen und die Tiere ausreichend zu tränken. Wenn möglich, sollte der Transport frühmorgens oder nachts erfolgen. Vor und während des Transports dürfen keine Medikamente bzw. Beruhigungsmittel verabreicht werden. Besonderheiten für die einzelnen Tierarten sind im Folgenden aufgeführt.

Rinder, Schafe und Ziegen:

- angemessene Fütterung vor dem Verladen
- milchgebende Tiere vor dem Verladen abmelken
- schonendes Ein- und Ausladen (z. B. ohne Elektrotreiber)
- Trennung von geschlechtsreifen Tieren nach Geschlecht (bei Lämmern wenn möglich)
- die Transportfläche muss eingestreut sein

Schweine:

- keine Fütterung wenige Stunden vor der Beförderung
- schonendes Ein- und Ausladen (z. B. mit Treibschilden und -gattern zum Leiten, ohne Schlaginstrumente und Elektrotreiber)
- nach Möglichkeit Treiben vom Dunklen ins Helle
- Trennung nach Mastgruppen und Herkünften; bei gemeinsamem Transport ggf. Trennwände einziehen
- die Transportfläche muss eingestreut sein

Geflügel:

- Behälter dunkel, gut belüftet und ausreichend hoch

9. Gartenbau, Dauer- und Sonderkulturen

Die allgemeinen Teile dieser Richtlinien, insbesondere die Vorgaben aus **6.3 Saat- und Pflanzgut** sowie **6.6 Pflanzenschutz** sind auch für den Gartenbau und den Anbau von Dauer- und Sonderkulturen verbindlich.
Die Vorgaben aus **6.5 Düngung und Humuswirtschaft** werden im nachfolgenden ergänzt und sind nur eingeschränkt gültig. In viehlosen Betrieben muss die Stickstoffversorgung so weit wie möglich über den Anbau von Leguminosen aus dem Betrieb erfolgen. Der verbleibende Stickstoffbedarf kann gemäß **Anhang I** zugekauft werden (siehe **Anhang I – Zukauf von Düngemitteln**).

9.1 Gemüsebau

9.1.1 Düngung, Bodenpflege und Begrünung

Im Gemüsebau ist mit besonderer Sorgfalt auf die Versorgung der Böden mit organischer Substanz sowie auf einen stabilen Humushaushalt zu achten.
Im Freiland-Gemüsebau darf die Höhe der Stickstoffdüngung 110 kg N pro Hektar und Jahr im Durchschnitt der Fruchtfolge der gemüsebaulich genutzten Flächen nicht übersteigen. Wo 50 % oder mehr des ausgebrachten

Stickstoffs aus Kompost stammen, dürfen bis zu 140 kg N/ha und Jahr im Durchschnitt der Fruchtfolge eingesetzt werden. In Gewächshäusern können in Abhängigkeit von Kulturdauer und Ertragserwartung auch höhere Düngermengen eingesetzt werden.
Flächen, die während der Vegetationszeit länger brachliegen (d. h. mehr als 12 Wochen), müssen begrünt werden.

9.1.2 Erden und Substrate

Der Anbau von Gemüse ist nur als Erdkultur im Boden erlaubt.
Die Wassertreiberei von Chicorée ist erlaubt, ebenso die Sprossenproduktion und der Anbau von Topfkräutern sowie von Erzeugnissen, bei denen das Pflanzgefäß gemeinsam mit der Pflanze verkauft wird. Torf ist nur als Bestandteil von Anzuchtsubstraten und Topferden zulässig (maximal 80 % des Substrates), aus Gründen des Naturschutzes zur Anreicherung von Böden mit organischer Substanz aber nicht gestattet. Ökologisch verträglicher Torfersatz ist zu bevorzugen.
Die Verwendung synthetischer Bodenverbesserungsmittel in Böden und Substraten ist nicht zugelassen. Zugekaufte Erden und Zuschlagstoffe zu Substraten (z. B. Fertigerden, Rindenprodukte, Fertigkomposte und Kompostmaterial) dürfen nur Zusätze enthalten, die nach diesen Richtlinien erlaubt sind.
Erden und Substrate dürfen gedämpft werden. Die flache Dämpfung des Bodens zur Beikrautregulierung oder zur Bodenentseuchung ist zulässig. Die Tiefdämpfung ist nicht erlaubt.

9.1.3 Anbau unter Glas und Plasten

Aus Gründen des sparsamen Umgangs mit nicht erneuerbaren Ressourcen wird der Einsatz effizienter Wärmedämmung und energiesparender Heizsysteme in Gewächshäusern gefordert. Die Kulturflächen dürfen im Winter und zeitigem Frühjahr höchstens frostfrei (ca. 5 °C), nicht jedoch auf höheren Temperaturen gehalten werden. Ausgenommen sind die Anzucht von Jungpflanzen, die Topfkräuterkultur, der Anbau von Kresse und die Treiberei. Werden Gewächshausflächen umgestellt und sind diese konventionell bewirtschaftet worden, ist eine Bodenanalyse bezüglich Altlasten aus Pflanzenschutzmitteln (z. B. chlorierte Kohlenwasserstoffe) vorzulegen.

9.2 Kräuteranbau

Heil- und Gewürzkräuter stellen als Sonderkulturen hohe Anforderungen an Anbau und Aufbereitung. Um Standort, Düngung, Fruchtfolge und Aufbereitung an die jeweiligen Bedürfnisse der einzelnen Arten anzupassen, ist eine Beratung vor Einstieg in den Heil- und Gewürzpflanzenbau angeraten. Der Abstand der Anbauflächen zu Straßen sollte mindestens 50 m, zu Feldwegen mind. 5 m betragen, sofern keine geeignete Schutzbepflanzung vorhanden ist.
Die Gülle- und Jaucheausbringung zu den Kulturen ist während des Erntejahres untersagt, Festmist darf nur bis Vegetationsbeginn ausgebracht werden.
Für die Aufbereitung dürfen nur Geräte und Verfahren angewandt werden, die eine größtmögliche Schonung des Erntegutes gewährleisten und die Verunreinigung mit unerwünschten Stoffen verhindern. Die Trocknung des Erntegutes hat unmittelbar nach der Aufbereitung zu erfolgen. Es dürfen keine gesundheitlich bedenklichen Materialien (z. B. behandelter PressSpan) zur Trocknung eingesetzt werden. Ebenso sind direkte Beheizung mit Öl oder Holz sowie chemischer Feuchtigkeitsentzug untersagt. Niedrige qualitätsschonende Trocknungstemperaturen sind anzuwenden. Die Pflanzen müssen so weit heruntergetrocknet werden, dass eine optimale Haltbarkeit gewährleistet ist (etwa 8 % Feuchtegehalt). Unterschiedliche Pflanzenarten dürfen nicht gleichzeitig über- bzw. untereinander getrocknet werden. Der Lagerraum muss trocken, lichtgeschützt und relativ kühl sein. Eine wöchentliche Kontrolle auf Pilz- und Schädlingsbefall sowie Feuchtigkeitsgehalt des Lagergutes ist unverzichtbar.
Unterschiedliche Kräuter sind so zu lagern, dass eine gegenseitige Beeinträchtigung und Vermischung vermieden wird. Die Nachbereitung und Verpackung der Kräuter sollten möglichst bald nach Abkühlung erfolgen. Eine zu starke Zerkleinerung ist unerwünscht. Zur Verpackung dürfen nur lichtundurchlässige, unbedenkliche Materialien verwendet werden.

9.3 Pilzanbau

Die organischen Ausgangsmaterialien, Bestandteile und Zuschlagstoffe des Substrats (Holz, Stroh, Getreide, Kleie, etc. sowie Mist und Kompost) müssen aus ökologisch bewirtschafteten Betrieben stammen. Soweit Holz nicht in ausreichendem Maße aus ökologischer Bewirtschaftung erhältlich ist, sind andere Bezugsquellen bei sorgfältiger Prüfung auf mögliche Schadstoffbelastung möglich. Holz darf nicht chemisch behandelt sein. Um möglichst unbelastetes Material zu bekommen, muss bei der Auswahl von Stämmen, Spänen und Sägemehl die Herkunft des Holzes nachvollziehbar sein. Gegebenenfalls muss die Unbedenklichkeit durch Analysen belegt werden. Nichtorganische Substratbestandteile müssen dem **Anhang I - A Zugelassene Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Substratbestandteile** der Biokreis-Richtlinien entsprechen.

Für die Deckerde bei Champignonkulturen ist die Verwendung von nicht chemisch behandeltem Torf möglich. Zur Desinfektion des Substrates sind neben der Kompostierung nur thermische Verfahren zugelassen. Arbeitsgeräte können mit Alkohol oder Essigsäure entkeimt werden. Grundsatz für die Gesunderhaltung der Kulturen ist der vorbeugende Pflanzenschutz (Hygiene, Klimaführung, mechanische Schädlingsabwehr, etc.). Der Einsatz von Pyrethrum-Mitteln bei der Pilzerzeugung ist nicht zugelassen.

Pilzbrut und ökologisches Getreide für die betriebseigene Brutherstellung muss von Biokreis-zertifizierten Betrieben bezogen werden[10].

9.4 Obst und Weinbau

Obst und Weingärten müssen ganzjährig begrünt sein. Dafür sind artenreiche Gemenge mit standorttypischen Pflanzen zu bevorzugen. Für Bodenpflegemaßnahmen, Bodenlockerung, Neueinsaat und bei Trockenheit im Sommer kann die Begrünung unterbrochen werden.

Durch Zufuhr organischer Substanz ist ein stabiler Humuszustand zu erhalten. Die Gesamtmenge an eingesetztem Stickstoffdünger darf im Obstbau 100 kg N/ha pro Jahr nicht überschreiten.

Im Weinbau darf die Stickstoffdüngung im dreijährigen Turnus eine Gesamtmenge von 200 kg N/ha nicht übersteigen (davon max. 170 kg N aus Wirtschaftsdünger), wovon im Jahr der Düngung maximal 100 kg pflanzenverfügbar sein dürfen.

9.5 Sonderkulturen

Zu den Sonderkulturen zählen u. a. Zierpflanzen, Stauden und Gehölze (z. B. Haselnuss, Walnuss, Holunder etc.), Christbaumkulturen und Hopfen.

Je nach Kultur ist eine möglichst ganzjährige Begrünung anzustreben. Auf brachliegenden Flächen ist eine Begrünung verpflichtend. Dafür sind artenreiche Gemenge mit standorttypischen Pflanzen zu bevorzugen.

Durch Zufuhr organischer Substanz ist ein stabiler Humuszustand zu erhalten. Der Einsatz stickstoffhaltiger Düngemittel ist auf 110 kg N/ha und Jahr begrenzt.

10. Ausnahmen

In wichtigen und vom Mitgliedsbetrieb zu beantragenden Ausnahmefällen kann der Biokreis e.V. Ausnahmen von den Richtlinien des Verbandes gewähren.

Diese Ausnahmen werden in Abstimmung mit den Beratungs- und Zertifizierungsgremien des Biokreis e.V. gewährt und sind befristet.

[10] Bei einer Nichtverfügbarkeit von Biokreis-zertifizierter Ware, kann Ware, die von anderen Verbänden zertifiziert wurde, zugekauft werden. Der Zukauf nicht-verbandszertifizierter Ware muss beim Biokreis e.V. beantragt werden.

ANHÄNGE

Anhang I - Zukauf von Düngemitteln

Anhang I - A Zugelassene Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Substratbestandteile

Wird ein Düngemittel NICHT in untenstehender Liste erwähnt, darf es nicht eingesetzt werden, solange es nicht im Einzelfall genehmigt ist.
Beim Einsatz von Dünge- und Bodenverbesserungsmitteln sind die gesetzlichen Bestimmungen, vor allem die Vorgaben der EU-Öko-Verordnung (insbesondere aus Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165), sowie des Düngerechts zu beachten.

Dünger und Bodenverbesserungsmittel von ökologisch bewirtschafteten Betrieben

- Stallmist, Geflügelmist, Jauche, Gülle (nach Aufbereitung)
- Substrate von Pilzkulturen
- Stroh

Wirtschaftsdünger konventioneller Herkunft

- Rinder-, Schafs-, Ziegen- und Pferdemist, der nicht aus industrieller Tierhaltung gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 stammt.

Organische Ergänzungsdünger

- Algen und Algenerzeugnisse (aus Gründen des Naturschutzes nur zurückhaltend einzusetzen)
- Biogasgärrest gemäß 7.5.4 Gärreste aus Biogasanlagen
- Exkremente von Würmern (Wurmkompost) und Substratmischung von Insektenexkrementen
- Gärreste aus Biogasanlagen gemäß **8.5.4 Gärreste aus Biogasanlagen**
- Pflanzenkomposte (Grüngutkomposte) und kompostierte Haushaltsabfälle aus der Getrenntsammlung (Bio-Tonne): gemäß den Vorgaben in **Anhang VIII – Leitlinien zum Einsatz von Kompost auf Biokreis-Betrieben**
- Leonardit (nur als Nebenprodukt aus Bergbautätigkeiten)
- Pflanzenkohle
- Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs sind generell zugelassen. Es bestehen folgende Einschränkungen:
  - Vinasse: Nur im Gartenbau/Dauerkulturen zugelassen.
- Produkte und Nebenprodukte tierischen Ursprungs sind nur die nachfolgenden zugelassen:
  - Hautmehl, Borsten, Haarmehl, Wolle: Im Falle konventioneller Herkunft nur im Gemüsebau, Kräuteranbau, Zierpflanzenbau, Kartoffelanbau Reifegruppe 1 und Dauerkulturen.
  - Federmehl, Hornspäne und -mehl, Hufspäne und -mehl.
- Rindenkompost, Rindenmulch: nur gütegesichert (nur von Holz das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde).
- Sägemehl, Holzschnitt und Holzasche (nur von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde).
- Torf ohne synthetische Zusätze, nur für untenstehende Gartenbauzwecke und unter Beachtung der folgenden Einschränkungen erlaubt:
  - Substrate für Baumschul- und Staudenkulturen: max 50 Vol.-% Torf bis 1.1.2027 0 Vol.-% Torf
  - Substrate für die Jungpflanzenanzucht: max. 70 Vol.-% Torf, bis 1.1.2027 max. 60 Vol.-% Torf
  - Substrate für Kräuter und Topfpflanzen: max. 80 Vol.-% Torf, bis 1.1.2027 max. 30 Vol.-% Torf
  - Deckerde bei Champignonkulturen

Mineralische Ergänzungsdünger

- Calciumcarbonat ($CaCo_3$) z. B. Dolomitkalk, Muschelkalk, Algenkalk, Kreide, Mergel
- Calciumchloridlösung ($CaCl_2$) nur Blattbehandlung bei Apfelbäumen bei nachgewiesenem Calciummangel

- Calciumsulfat (CaSO 4) z. B. Gips, nur natürlichen Ursprungs
- Industriekalk aus der Zuckerherstellung z. B. Carbokalk
- Kalirohsalze z. B. Kainit
- Kaliumchlorid (KCl) nur natürlichen Ursprungs.
- Kaliumsulfat (K 2 SO 4) z. B. Patentkali, Kalimagnesia aus Kalirohsalzen gewonnen, möglicherweise Magnesiumsalze enthaltend.
- Magnesiumcarbonat (MgCO 3) z. B. Magnesiumkalk, Magnesiumkalksteinmehl, nur natürlichen Ursprungs
- Magnesiumsulfat (MgSO 4) z. B. Kieserit, nur natürlichen Ursprungs
- Rohphosphat gemahlen, weicherdig, nicht teilaufgeschlossen
- Schwefel, elementarer
- Selensalze nur bei Mangelerscheinungen bei Böden, die für die Tierhaltung und/oder die Beweidung oder für die Erzeugung von Futterpflanzen genutzt werden
- Spurenelementdünger
- Thomasphosphat
- Tonerde und Tonminerale
- Zurückgewonnener Struvit und gefällte Phosphatsalze

Mikroorganismen
Zubereitungen aus Mikroorganismen zur Anwendung in Böden, Komposten und Substraten, z. B. zur Beschleunigung der Umsetzungsvorgänge, wenn ihre Zusammensetzung diesen Richtlinien entspricht.

Anhang I - B Berechnungsbasis für den Zukauf organischer Düngemittel

Kohlenstoffbetonte Düngemittel tragen wesentlich zur langfristigen Bodenfruchtbarkeit bei, da sie den Humusaufbau fördern und den Bodenorganismen eine wichtige Energiequelle liefern. Stickstoffbetonte Düngemittel liefern Stickstoff für kurzfristiges Pflanzenwachstum. Beide Arten von Düngemittel sind für eine erfolgreiche, ökologische Wirtschaftsweise entscheidend. Um dies angemessen zu berücksichtigen, erfolgt die Berechnung der maximal zulässigen N-Zukaufsmenge über die N-Wirksamkeit nach Tabelle 2.

Bei C-betonten Düngemittel handelt es sich z.B. um Festmiste, sonstige Komposte oder separierte Gülle/Gärrest

N-betonte Düngemittel umfassen u. a. Gülle, Jauche, flüssige Gärreste, Schlempen, Hühnertrockenkot, Kartoffelfruchtwasser, Vinasse, Horn/Hufspäne, Haut/Haar/Federmehl, Wolle, andere organische Handelsdünger.

Düngerkategorie	Faktor N Anrechenbarkeit*
Grüngut und Biogutkomposte**	20%
C-betonte organische Düngemittel	50%
N-betonte organische Düngemittel	75%

Tabelle 2: Faktor der Stickstoffanrechenbarkeit nach Düngerkategorie

*In % vom Gesamtstickstoffgehalt des Düngemittels

** zusätzliche Vorgaben aus Anhang VIII - Leitlinien zum Einsatz von Kompost auf Biokreis-Betrieben beachten

Anhang II - Zugelassene Maßnahmen und Wirkstoffe zum Pflanzenschutz

Wird ein Pflanzenschutz- oder Pflanzenstärkungsmittel **NICHT** in untenstehenden Listen erwähnt, darf es nicht eingesetzt werden, solange es nicht im Einzelfall genehmigt ist. Beim Einsatz von Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmitteln sind neben den Vorgaben der EU-Öko-Verordnung (insbesondere aus Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165) auch die gesetzlichen Vorgaben des Pflanzenschutzrechts zu beachten.

Biologische und biotechnische Maßnahmen

- Schonung, Förderung und Einsatz natürlicher Feinde (Nützlinge) von Krankheitserregern und Schädlingen der Kulturpflanzen (Raubmilben, Schlupfwespen usw.)
- Pheromone und andere Semiochemikalien (Verwirrmethode und Lockstofffallen), nur in Fallen und Spendern
- Farbtafeln, Leimfallen
- Mechanische Abwehrmittel (Kulturschutznetze, Fallen, Antischneckenzaun usw.)
- Repellents: Quarzsand, Schafsfett (nur auf nicht essbaren Teilen der Pflanze), hydrolisiertes Eiweiß (nur auf nicht essbaren Teilen der Pflanze)

Grundstoffe

Dabei handelt es sich um Stoffe, welche als Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden dürfen, aber nicht in erster Linie als solche bestimmt sind. Es sind Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, die auf Lebensmitteln basieren wie z. B. Essig oder Molke, sowie weitere Stoffe wie z. B. Wasserstoffperoxid oder Natriumchlorid.
Es sind alle in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 genannten Grundstoffe zugelassen. Es gelten die in der VO 2021/1165 aufgeführten Bedingungen und Einschränkungen. Grundstoffe dürfen nicht als Herbizide eingesetzt werden.

Wirkstoffe mit geringem Risiko

- COS-OGA
- Cerevisan und andere Erzeugnisse, die auf Zellfragmenten von Mikroorganismen basieren (kein GVO Ursprung)
- Eisen III Phosphat (Eisen-III-Orthophosphat) und Eisenpyrophosphat zur Schneckenregulierung
- ABE-IT 56 - Lysatbestandteile von Saccharomyces cerevisiae Stamm DDSF623 (kein GVO Ursprung. Nicht unter Verwendung von Kultursubstraten mit GVO Ursprung hergestellt)
- Laminarin (Tang muss aus ökologischer/biologischer Aquakultur gewonnen werden oder auf nachhaltige Weise gemäß **Anhang II Teil III Nummer 2.4 der EU-Öko-Verordnung** gesammelt werden.)
- Natriumhydrogencarbonat
- Wässriger Extrakt aus den gekeimten Samen der Süßlupine (Lupinus albus)

Mikroorganismen

Virus-, Pilz- und Bakterienpräparate (Mikroorganismen) (z.B. Bacillus thuringiensis-Präparate, Granulosevirus-Präparate), nicht aus GVO hergestellt.

In keiner der oben genannten Kategorien enthaltene Wirkstoffe und Verfahren

- Aluminiumsilikat (Kaolin)
- Azadirachtin („Neem“) aus Samen des Neembaums (Azadirachta Indica) gewonnen.
- Fettsäuren (z. B. Kaliseife). Alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid.
- Kaliumhydrogencarbonat
- Kieselgur (Diatomeenerde) – Nur im Vorratsschutz
- Knoblauchextrakt (Allium sativum)
- Kohlendioxid – Nur im Vorratsschutz
- Kupferpräparate in Form von Dreibasisches Kupfersulfat, Kupferhydroxid, Kupferkalkbrühe (Bordeauxbrühe), Kupferoxid, Kupferoxychlorid. Nur im Gartenbau/Dauerkulturen und Kartoffeln erlaubt (max. Kupfermenge 3 kg pro Hektar und Jahr, Im Hopfenanbau max. 4 kg pro Hektar und Jahr).

- Maltodextrin
- Paraffinöle
- Pflanzenöle (Citronellöl, Nelkenöl, Rapsöl, Grüne-Minze Öl, Orangenöl, Teebaumöl). Alle Verwendungen zugelassen, außer als Herbizid.
- Pyrethrine aus Chrysanthemum cinerariaefolium. Nur im Gartenbau/Dauerkulturen mit folgenden Einschränkungen zugelassen: ohne den Synergisten Piperonylbutoxid (PBO)
- Schwefel. Nur im Gartenbau/Dauerkulturen erlaubt
- Schwefelkalk (Calciumpolysulfid). Nur im Gartenbau/Dauerkulturen erlaubt
- Terpene: Eugenol, Geaniol, Thymol

Pflanzenstärkungsmittel

Es sind alle Mittel erlaubt, die gemäß der Liste des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zugelassen sind.

Anhang III - Zulässiger Viehbesatz

Tierart bzw. Tierklasse	Höchstzulässige Anzahl an Tieren je Hektar LN
Equiden ab 6 Monaten	2,0
Mastkälber	5,0
Andere Rinder unter 1 Jahr	5,0
Männliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Weibliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Männliche Rinder ab 2 Jahren	2,0
Zuchtfärsen	2,5
Mastfärsen	2,5
Milchkühe	2,0
Merzkühe	2,0
Andere Kühe	2,5
Mutterschafe	13,3
Ziegen	13,3
Ferkel	74,0
Zuchtsauen (ohne Ferkel)	6,5
Mastschweine	10,0
Andere Schweine	10,0
Masthühner	280,0
Legehennen	140,0
Junghennen	280,0
Mastenten	210,0
Mastputen	140,0
Mastgänse	280,0

Tabelle 3: Höchstzulässiger Viehbesatz pro Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche

Für Tiere mit rassebedingt anderen Ausscheidungsmengen sind Zu- und Abschläge vorzunehmen.
Werden Tiere nicht während eines ganzen Jahres gehalten oder sind sie wegen Alters- oder Nutzungsänderung anders zuzuordnen, wird der Viehbesatz nach der im Jahr durchschnittlich gehaltenen Anzahl an Tieren berechnet.

Anhang IV - Zukauf konventioneller Futtermittel

Solange dies nach EU-Öko-Verordnung zulässig ist, ist der Einsatz von konventionellen Eiweißfuttermitteln für Schweine und Geflügel möglich, wenn eine Versorgung der Tiere mit ökologischen Eiweißfuttermitteln nicht möglich ist. Dabei sind die hier angegebenen Einschränkungen und die maximalen Anteile an der Futterration zu beachten. Der Einsatz dieser Futtermittel ist ausführlich zu dokumentieren.

Zulässige konventionelle Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs für Schweine

- Kartoffeleiweiß, max. 3 %, nur für Jungtiere bis 35 kg (ab 31.12.2026 sind im Schweinefutter keine konventionellen Anteile mehr erlaubt)

Zulässige konventionelle Futtermittel für Geflügel

- Maiskleber, max. 5 %, nur für Jungtiere, solange dies nach EU-Öko-Verordnung zulässig ist
- Kartoffeleiweiß, max. 5 %, nur für Jungtiere, solange dies nach EU-Öko-Verordnung zulässig ist
- Fischmehl, max. 5 %, nur für Jungtiere bei Mastgeflügel, um eine adäquate und gesunde Ernährung in der Aufzucht zu gewährleisten

Anhang V - Zugelassene Ergänzungs- und Zusatzstoffe in der Fütterung und in der Futterherstellung

Es sind die in **Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165** aufgeführten Ergänzungs-, Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe mit den dort angegebenen Anwendungsbeschränkungen zulässig.
Sie gehören zu folgenden Stoffgruppen (gemäß Verordnung (EU) 2018/848):

- Trägerstoffe pflanzlichen Ursprungs
- Mengen- und Spurenelemente
- Silierzusatzstoffe
- Vitamine, ohne GVO-Einsatz
- Bindemittel, Fließhilfsststoffe und Gerinnungsstoffe
- Enzyme und Mikroorganismen
- Antioxidantien
- Konservierungsstoffe
- Viehsalz
- Bierhefen

Anhang VI - Mindeststall- und -freiflächen sowie andere Merkmale der Ställe und Ausläufe

	Lebendgewichte (kg)	Mindeststallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche) in (m^2 /Tier)	Mindestaußenfläche (Freigeländeflächen außer Weideflächen) in (m^2 /Tier)
Zucht-/Mastrinder und Equiden[11]	bis 100 bis 200 bis 350 über 350	1,5 2,5 4,0 5,0 (mind. 1,0 m^2 je 100 kg)	1,1 1,9 3.0 3,7 (mind. 0,75 m^2 je 100 kg)
Milchkühe, Mutterkühe		6,0	4,5
Zuchtbullen		10,0	30,0
Schafe, Ziegen	Schaf / Ziege Lamm Zickel	1,5 0,35	2,5 0,5
Säugende Sauen mit bis zu 40 Tage alten Ferkeln	Sau	7,5	2,5
Mastschweine	bis 50 bis 85 bis 110 über 110	0,8 1,1 1,3 1,5	0,6 0,8 1,0 1,2
Ferkel	über 40 Tage alt und bis 30 kg	0,6	0,4
Zuchtschweine	Zuchtsauen Zuchteber Je Eber bei Paarung in Bucht	2,5 6,0 10,0	1,9 8,0

Tabelle 4: Mindeststall- und -außenflächen für Wiederkäuer und Schweine

[11] Bei Equiden muss als Stallfläche mindestens „die doppelte Widerristhöhe zum Quadrat" eingehalten werden, wobei die Schmalseite mindestens der 1,75-fachen Widerristhöhe entsprechen muss.

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)		Nester	Außenfläche
	Anzahl (Tiere / m2)	Sitzstange (cm / Tier)	cm / Tier	m2 / Tier
Legehennen	6	18	Gemeinsames Nest: 1 m² für 80 Hennen Einzelnest: 35 cm x 25 cm (für max. 5 Hennen)	4
Junghennen/ Bruderhähne	max. 21 kg Lebendgewicht pro m²	10 oder 100 cm² erhöhte Sitzebene/ Tier		1 für Junghennen und Bruderhähne
Mastgeflügel (in festen Ställen)	max. 21 kg Lebendgewicht pro m²	5 oder 25 cm² erhöhte Sitzebene / Tier bei Masthähnchen und Perlhühnern 10 oder 100 cm² erhöhte Sitzebe-ne/Tier bei Puten	30,0	4 (Masthähnchen/ Perlhühner) 10 Puten 15 (Gänse) 4,5 (Enten) 10 (Truthähne) bzw. max. 170 kg N/ha und Jahr
Mastgeflügel (in beweglichen Ställen)	max. 30 kg Lebendgewicht pro m²	5 oder 25 cm² erhöhte Sitzebene / Tier bei Masthähnchen und Perlhühnern 10 oder 100 cm² erhöhte Sitzebene /Tier bei Puten		2,5 bzw. max. 170 kg N/ha und Jahr
Kleingeflügel (in festen Ställen)	15 m² im Warmbereich, höchstzulässiges Lebendgewicht 3 kg je m²		mind. 1 m² pro 150 Legewachteln mind. 0,5 m² pro Taubenpaar	(überdachter Außenbereich = Mind. 50% der begehbaren Fläche im Warmbereich

Tabelle 5: Mindeststall- und -außenflächen für Geflügel

Geflügelart	Maximale Tierzahl/Stallabteil
Legehennen	3.000
Masttiere der Art Gallus gallus	4.800
Junghennen, Bruderhähne	10.000
Elterntiere der Art Gallus gallus	3.000
Perlhühner	5.200
Flug- oder Pekingenten	weiblich 4.000 / männlich 3.200
Kapaune, Gänse, Truthühner	2.500
Maximale Gesamtstallfläche je Produktionseinheit für Mastgeflügel	1.600 m²

Tabelle 6: Maximale Geflügelzahl pro Einzelstall

Geflügelart	Mindestalter in Tagen
Hühner	81
Perlhühner	94
Peking-Enten	49
Weibliche Flugenten	70
Männliche Flugenten	84
Mulard-Enten	92
Kapaune	150
Weibliche Truthühner	100
Männliche Truthähne	140
Bratgänse	140

Tabelle 7: Mindestschlachtalter in Tagen (bei schnell wachsenden Rassen)

Anhang VII - Zugelassene Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungsgebäuden

- Kali- und Natronseifen
- Wasser und Dampf
- Kalkmilch
- Kalk
- Branntkalk
- Natriumhypochlorit (z. B. als Lauge)
- Ätznatron
- Ätzkali
- Wasserstoffperoxid
- natürliche Pflanzenessenzen
- Zitronensäure, Peressigsäure, Ameisensäure, Milchsäure, Oxalsäure und Essigsäure
- Alkohol
- Salpetersäure (Melkausrüstungen)
- Phosphorsäure (Melkausrüstungen)
- Formaldehyd
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Zitzen und Melkgeräte
- Natriumkarbonat

Anhang VIII - Leitlinien zum Einsatz von Kompost auf Biokreis-Betrieben

Vorbemerkung

Der Einsatz von Kompost ist genehmigungspflichtig und kann nur für Komposte, die den Anforderungen an Grüngut und Biogutkomposte entsprechen (siehe unten), genehmigt werden. Ist auf dem Kompost-Chargenzertifikat „geeignet für Biokreis" ausgewiesen, gilt die Charge als genehmigt.
Um eine Verschlechterung der Kontaminationssituation auf dem Betrieb zu vermeiden, ist bei regelmäßigem Einsatz von Grüngut und Biogutkomposten mindestens alle 6 Jahre eine Bodenuntersuchung auf die Gehalte der Schwermetalle Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber und Zink vorzunehmen.

Ausbringungsmenge

Die Biokreis-Richtlinien beschränken den betriebsfremden Nährstoffimport auf maximal 40 kg N je Hektar und Jahr. Die Ausbringungsmenge von Kompost beträgt max. 20 t TM pro Hektar im Durchschnitt von 3 Jahren.

Anforderungen an Grüngut und Biogutkomposte

- Die Anforderungen des RAL-Gütezeichens Kompost werden als Mindestanforderungen erfüllt.
- Ergebnisse aus chargenweisen Kompostanalysen liegen vor.
- Folgende Schwermetallgehalte sind einzuhalten:
  - Blei (Pb) 45 mg/kg TM
  - Cadmium (Cd) 0,7 mg/kg TM
  - Chrom (Cr) 70 mg/kg TM
  - Kupfer (Cu) 70 mg/kg TM
  - Nickel (Ni) 25 mg/kg TM
  - Quecksilber (Hg) 0,4 mg/kg TM
  - Zink (Zn) 200 mg/kg TM
- Fremdstoffe > 1 mm dürfen maximal zu 0,3 % (bezogen auf das TM-Gewicht) vorhanden sein.
- Der Verunreinigungsgrad (Flächensumme) beträgt maximal 10 cm^2/l Kompost.
- Phytohygiene: 0 keimfähige Samen/austriebfähige Pflanzenteile pro Liter FM.
- In Biogutkomposten sind weitere Untersuchungen notwendig. Alle 3 Jahre ist eine chargenunspezifische Untersuchung auf die Einhaltung folgender Maximalgehalte notwendig:
  - Arsen: 20 mg/kg TM
  - Thallium: 0,5 mg/kg TM
  - PAK: 6 mg/kg TM
  - Dioxine/Furane (PCDD/PCDF) und dl-PCB: 20 ng/kg WHO TEQ/kg TM
  - Chrom (VI) darf nicht nachweisbar sein.

  Zusätzlich ist eine einmalige Einstufungsuntersuchung auf Thiabendazol, Perflourierte Tenside (0,05 mg/kg TM) und eventuelle weitere Spurenstoffe notwendig.
- Die Liste der zulässigen Einsatzstoffe ist einzuhalten (siehe unten).

Liste der zulässigen Einsatzstoffe

Garten- und Parkabfälle inkl. Friedhofsabfällen	• Getrennt gesammelt • Nur biologisch abbaubare Stoffe
Pflanzen und Pflanzenbestandteile aus der Landschaftspflege	• Ohne Material von Verkehrswegebegleitflächen wie Straßenrändern, Bahntrassen, Flughäfen, Industriestandorten
Inhalt der Biotonne	• Biogut, das heißt Bioabfälle aus der getrennten Sammlung aus Haushalten (Biotonne), Gemisch aus Biogut und Grüngut
Pflanzliche Stoffe aus Küchen und Kantinen (zum Beispiel Gemüseausputz)	• Aus Gastronomie, Kantinen und Großküchen • Ausschließlich pflanzliche Materialien • Nur ehemalige Lebens- und Genussmittel • Getrennt erfasst • Bei verpackter Ware sind Entpackung und Ausschleusung der Verpackungsmaterialien vor einer Behandlung verpflichtend.

Marktabfälle	• Ausschließlich pflanzliche, unbehandelte Reststoffe • Getrennt erfasst • Bei verpackter Ware sind Entpackung und Ausschleusung der Verpackungsmaterialien vor einer Behandlung verpflichtend.
Altbrot	• Keine tierischen Materialien enthaltend • Nur ehemalige Lebensmittel • Bei verpackter Ware sind Entpackung und Ausschleusung der Verpackungsmaterialien vor einer Behandlung verpflichtend.
Überlagerte Lebensmittel	• Keine tierischen Materialien enthaltend • Getrennt erfasst • Bei verpackter Ware sind Entpackung und Ausschleusung der Verpackungsmaterialien vor einer Behandlung verpflichtend.
Überlagerte pflanzliche Futtermittel	• Kein Mischfutter, sondern nur Futtermittel einer Stoffgruppe • Bei verpackter Ware sind Entpackung und Ausschleusung der Verpackungsmaterialien vor einer Behandlung verpflichtend. • Bei Mais, Soja, Raps und bei deren Verarbeitungsprodukten ist eine Erklärung erforderlich, dass diese Materialien nicht auf Basis oder mit Anteilen von GVO gewonnen wurden.
Pflanzliche Stoffe aus der Landwirtschaft	• Wenn Futtermittelreste enthalten sind: Bei Mais, Soja, Raps und bei deren Verarbeitungsprodukten ist eine Erklärung erforderlich, dass diese Materialien nicht auf Basis oder mit Anteilen von GVO gewonnen wurden. • Keine Reste und Anteile von Mischfutter zulässig
Pflanzliche Stoffe aus dem Gartenbau	• Auch pflanzliche Stoffe aus der Zierpflanzenproduktion • Bei verpackter Ware sind Entpackung und Ausschleusung der Verpackungsmaterialien vor einer Behandlung verpflichtend.
Rückstände aus der Verarbeitung pflanzlicher Stoffe inkl. Tabakrückstände, Heil- und Gewürzpflanzenrückstände und Rückstände von Arzneipflanzen	• Nur Reststoffe, keine Produktionsrückstände • Aus der Verarbeitung pflanzlicher, landwirtschaftlicher • Rohstoffe • Bei Mais, Soja, Raps und bei deren Verarbeitungsprodukten ist eine Erklärung erforderlich, dass diese Materialien nicht auf Basis oder mit Anteilen von GVO gewonnen wurden. • Nur, soweit bei der Verarbeitung von Heil-, Gewürz- und Arzneipflanzen ausschließlich Wasser oder Ethanol als Extraktionsmittel eingesetzt werden
Trester, Treber	• Aus der Herstellung von alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken • Futtermittelqualität • Frei von GVO

Schilf	• Aus dem Garten- und Landschaftsbau oder der verarbeitenden Industrie • Nur Reststoffe, keine Produktionsrückstände
Reet	• Nur unbehandelt • Nicht von abgeräumten Dächern
Holz, Holzrückstände, Sägespäne und Sägemehl, Holzwolle	• Nur naturbelassenes Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde
Pilzsubstrate	• Nur aus Öko-Pilzerzeugung
Rindermist, Pferdemist	• Nicht aus industrieller Tierhaltung gemäß Verordnung (EU) 2018/848
Ziegen- und Schafsmist	
Eisensalze, Eisenhydroxide	• Zur Fällung von Schwefel in vorgeschalteten Biogasanlagen
Steinmehl, Tonerde und Tonminerale, zum Beispiel Zeolith	
Leonardit (organisches Sediment mit hohem Gehalt an Huminsäure)	• Nur als Nebenprodukt aus Bergbautätigkeiten

Anhang IX - Arzneimittel, deren Anwendung in der Tierhaltung verboten bzw. beschränkt ist

Anwendungsverbote

Wirkstoffe:

- Brotizolam (Appetitanreger)
- Fenvalerat (Ekto-Antiparasitikum)
- Monensin (Antibiotikum)
- Piperazin (Endo-Antiparasitikum)

Arzneimittelgruppen:

- Fluorchinolone - Gyrasehemmer (Antibiotika)
- Arzneimittel, die Formaldehyd als Wirkstoff enthalten (zugelassen sind formaldehydhaltige Impfstoffe)
- Kombinationspräparate von Chemotherapeutika (Antibiotika) und Glukokortikoiden (Entzündungshemmer) zur systemischen Behandlung (oral oder per Injektion)
- Östrogene (weibliche Sexualhormone)

Anwendungsbeschränkungen[12]

Zwischen der Verabreichung eines chemisch-synthetischen allopathischen Mittels und der Gewinnung ökologisch erzeugter Produkte des betreffenden Tiers ist mindestens die doppelte gesetzliche Wartezeit einzuhalten, mindestens aber 48 Stunden.

Wirkstoffe:

- Fremdstoffe > 1 mm dürfen maximal zu 0,3 % (bezogen auf das TM-Gewicht) vorhanden sein.
- Deltamethrin nur bei schwerwiegendem Ektoparasiten – oder Fliegenbefall bei Wiederkäuern

[12]Anwendungsbeschränkte Wirkstoffe und Arzneimittel dürfen durch den Tierarzt bzw. die Tierärztin in begründeten Ausnahmefällen verabreicht werden. Der/die Tierarzt/Tierärztin hat diese Begründung im Arzneimittelbuch oder formlos zu dokumentieren. Diese Begründung ist in jedem Fall bei der jeweiligen Jahreskontrolle unaufgefordert vorzulegen!

- Dimethylsulfoxid (DMSO) (Entzündungshemmer) nur für Pferde, die nicht der Lebensmittelgewinnung dienen
- Gentamicin (Antibiotikum) bei Injektionen nur intravenös (zugelassen: gentamicinhaltige Impfstoffe)
- Metamizol (Entzündungshemmer) nur bei Koliken bei Pferden und Kälbern
- Neomycin (Antibiotikum) nur zur lokalen, nicht zur systemischen Anwendung (zugelassen: neomycinhaltige Impfstoffe, Euterinjektoren)
- Thiabendazol (Endo-Antiparasitikum) nur, wenn 6 Tage Wartezeit eingehalten werden

Arzneimittelgruppen:

- Antibiotika und Chemotherapeutika (Antiinfektiva):
  - bei Eutererkrankungen nach Möglichkeit nur, wenn eine bakteriologische Untersuchung mit Resistenztest erfolgt ist (Einzeltier- bzw. Viertelgemelksproben)
  - Beta-Lactam-Antibiotika herkömmlichen Penicillin-Antibiotika ist bei Wirksamkeit der Vorzug zu geben
  - kurzwirksame Antibiotika sind langwirksamen vorzuziehen
- Cephalosporine der 3. und 4. Generation (bei mehrmaligem Einsatz nur nach Resistenztest)
- Antiparasitika nur bei Parasitennachweis oder in nachweislich endemischen Gebieten, bei hohem Infektionsdruck auch vor dem Auftreten klinischer Erscheinungen (strategische Bekämpfung)
- Avermectine (Antiparasitika)
  - nur nach im Einzelfall nachgewiesenem Parasitenbefall bei Ziegen und Milchschafen
  - nur bei schwerwiegendem Ektoparasitenbefall bei Schweinen und Schafen (bevorzugter Einsatz von Moxidectin)
- Gestagene, Gonadotropine, HVL-Präparate und Prostaglandine nur bei Einzeltieren
- Nichtsteriodale Antiphlogistika (nur nach Indikation)
- Glukokortikoide (Entzündungshemmer) nur bei akut lebensbedrohlichen Zuständen, akuten allergischen Zuständen, nichtinfektiösen Entzündungen und akuten Stoffwechselstörungen. Die lokale Anwendung ist zulässig bei hochgradigen Entzündungen.
- Neuroleptika und andere Beruhigungsmittel zum Enthornen bei Kälbern und beim Einzeltier nach medizinischer Indikation

Einzeltier nach medizinischer Indikation:

- Organophosphate nur als Pour-on-Präparate bei Ektoparasitosen des Schweins, als Waschpräparat nur bei Schafen bei Fußräude
- Synthetische Pyrethroide (Antiparasitika) nur als Pour-on-Präparate oder Ohrclips (zugelassen: in Einzelfällen mit medizinischer Indikation auch als Lösung)
- Tetracycline (Antibiotika) bei Injektionen möglichst intravenös
- Tetracyline, Langzeit (Antibiotika) nur zur Behandlung von Chlamydieninfektionen.
- Trockensteller" (Langzeitantibiotika) nur bei Problemtieren mit medizinischer Indikation und Erregernachweis bzw. Bestandsproblem; das Verwenden von Trockenstellern sollte nach dem Schema des selektiven Trockenstellens erfolgen.

Die Kenntnisnahme dieser Liste ist per Unterschrift durch den Hof-Tierarzt bzw. die Hof-Tierärztin zu bestätigen.

	X
Ort, Datum	Unterschrift

Bundesverband

BIOKREIS E.V.
Donauweg 1
94034 Passau
T: +49 (0)851 / 7565 00
info@biokreis.de

Erzeugerringe

BIOKREIS ERZEUGERRING BAYERN E.V.
Donauweg 1
94034 Passau
T: +49 (0)851 / 7565 0 220
bayern@biokreis.de

BIOKREIS ERZEUGERRING NRW UND NDS E.V.
In der Zitzenbach 2
57223 Kreuztal
T: +49(0)2732 / 7 69 30 20
nrw@biokreis.de

BIOKREIS ERZEUGERRING MITTE E.V.
Hauptstraße 17
57612 Kettenhausen
T: +49 (0)2681 / 51 78
mitte@biokreis.de

BIOKREIS ERZEUGERRING MITTELDEUTSCHLAND E.V.
Bornholzweg 45
06484 Quedlinburg
T: +49 (0)3946 / 90 14 53
mitteldeutschland@biokreis.de

BIOKREIS ERZEUGERRING NORD-OST E.V.
Marienstraße 19-20
10117 Berlin
T: +49 (0)173 / 1 87 93 70
nord-ost@biokreis.de

Impressum

Herausgeber:
Biokreis Verband für Ökologischen Landbau und gesunde Ernährung e. V.
Donauweg 1,
94034 Passau

Fachredaktion:
Christoph Helm, Julia Graf

Gestaltung:
Lisa-Marie Lindner

Bildnachweis:
Tobias Köhler

Stand August 2026

Gültigkeit besitzt ausschließlich die aktuelle Version der Richtlinien.
Sie ist stets als Download unter **www.biokreis.de** verfügbar.